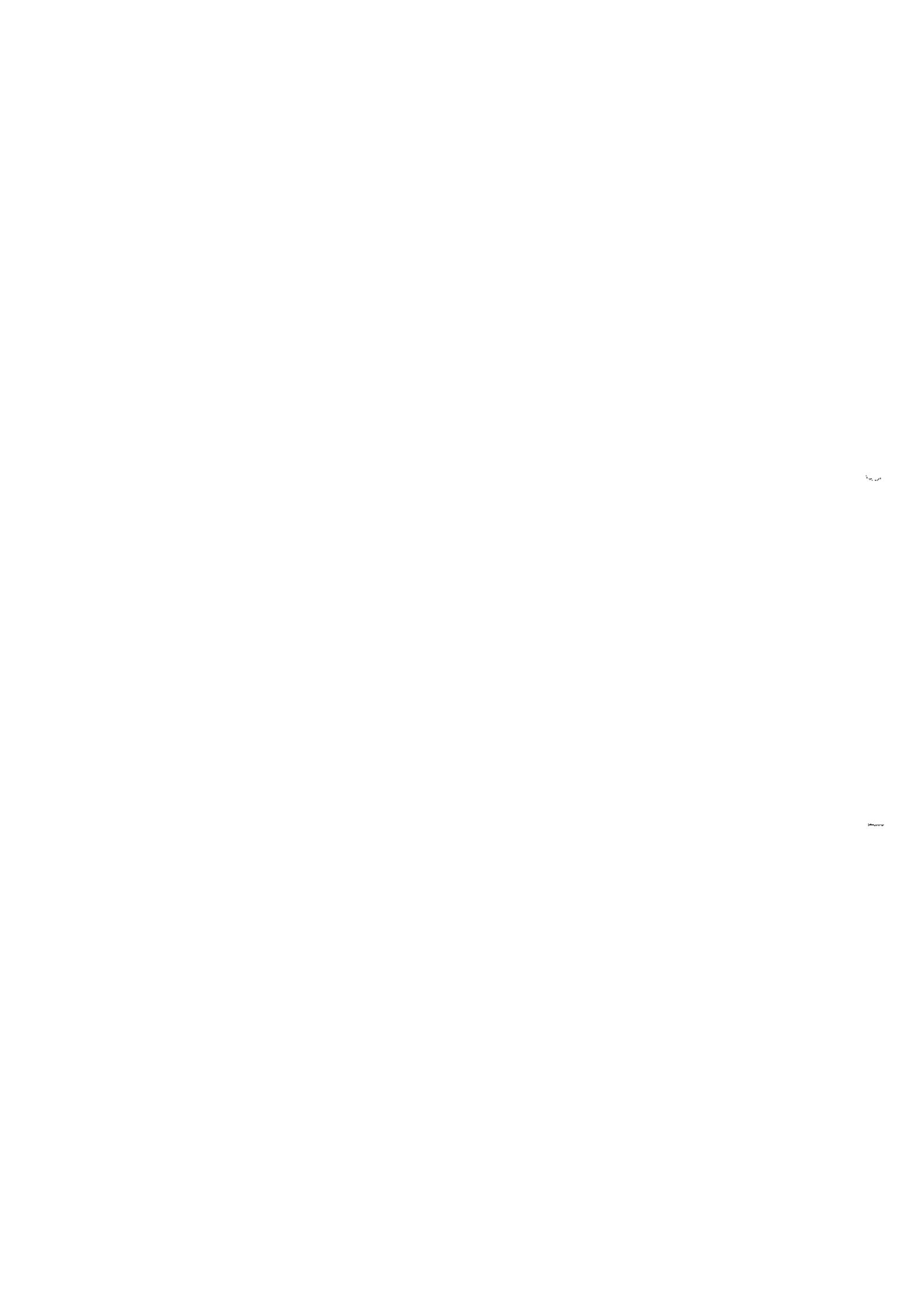


RAHMENVEREINBARUNG

FÜR LEISTUNGEN, QUALITÄTSENTWICKLUNG
UND ENTGELTE IN DER JUGENDHILFE

2025



Vorwort

Die Rahmenvereinbarung wurde in einem dialogischen Prozess zwischen den Trägern der freien Jugendhilfe (Leistungserbringer) und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin (Leistungsträger) erarbeitet. Sie bildet den Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Leistungsträgern und Leistungserbringern im Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung ersetzen nicht die Ergebnisse oder Regelungen möglicher Einzelvereinbarungen.

Grundverständnis der Träger dieser Rahmenvereinbarung ist eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit in gegenseitiger Wertschätzung.

Die Rahmenvereinbarung stellt einen gemeinsamen Prozess der Vertragspartner zur Identifizierung von verallgemeinerbaren Kriterien dar, die Eingang in individuelle Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen finden.

Die Vereinbarungspartner erklären die Absicht, die vorliegenden Rahmenbedingungen für eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit kontinuierlich im Sinne der jungen Menschen und deren Familien im Landkreis Ostprignitz-Ruppin zu nutzen und weiter zu entwickeln.

Im Rahmen der AG 78 wird die Rahmenvereinbarung bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, durch die Mitglieder überprüft und im weitergeführten dialogischen Prozess fortgeschrieben, sowie durch unterstützende Handreichungen ergänzt. Die erste Überprüfung wurde 2022 abgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Inhaltsverzeichnis.....	4
Abkürzungsverzeichnis.....	6
Abschnitt I Allgemeines	7
§ 1 Vereinbarungspartner.....	7
§ 2 Gegenstand	7
§ 3 Grundsätze	8
§ 4 Verbindlichkeit.....	9
Abschnitt II Leistungsvereinbarung.....	10
§ 5 Leistungsvereinbarung	10
§ 6 Inhalte und Aufbau der Leistungsbeschreibung.....	10
§ 7 System der Leistungserbringung der Angebote.....	10
Abschnitt III Qualitätsentwicklungsvereinbarung.....	11
§ 8 Qualitätsentwicklungsvereinbarung	11
§ 9 Qualitätsentwicklungsbeschreibung	11
§ 10 Qualitätsentwicklungsverfahren und Dialog	11
Abschnitt IV Entgeltvereinbarung	12
§ 11 Entgeltvereinbarung.....	12
§ 12 Entgelt für Angebote	13
§ 13 Abrechnung	13
Abschnitt V Anlassbezogener Qualitätsdialog	14
§ 14 Grundsatz	14
§ 15 Anlassbezogener Qualitätsdialog.....	14
Abschnitt VI Schlussbestimmungen.....	16
§ 16 Vereinbarungszeitraum für den Abschluss der jeweiligen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen (§ 78d SGB VIII).....	16
§ 17 Änderungen und Ergänzungen	16
§ 18 Inkrafttreten, Kündigung und salvatorische Klausel.....	16
Anlage 1 Orientierungshilfe für die Inhalte einer Leistungsbeschreibung.....	18
Anlage 1a Maßstäbe für gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter mit Kind § 19 SGB VII	22
Anlage 1b Maßstäbe zum begleiteten Umgang nach § 18 Abs. 3 S. 4 SGB VIII.....	27

Anlage 1c Maßstäbe für die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII	32
Anlage 1d Maßstäbe für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII	44
Anlage 2 Standart der Zusammenarbeit zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer	49
Anlage 3 Leitfaden Qualitätsdialog	51
Anlage 4 Inhaltliche Grundlagen Kalkulation Fachleistungsstunde	53
Anlage 4a Kalkulationsblatt Fachleistungsstunde	57
Anlage 5 Entgelte- stationäre Angebote	59
Anlage 5a Sachkostenübersicht – stationäre Angebote	62
Anlage 6 Entgelte – teilstationäre Angebote	63
Anlage 6a Sachkostenübersicht – teilstationäre Angebote	66
Anlage 7 Ergebnisübersicht der Verhandlungskommission	67
Anlage 8 Beitrittserklärung	68

Abkürzungsverzeichnis

AAT	Anti-Aggressions-Training
AFT	Aufsuchende Familientherapie
AfA	Absetzung für Abnutzung
AG 78	Arbeitsgemeinschaft im Rahmen des § 78 SGB VIII
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
FLS	Fachleistungsstunde
GUV	Gemeindeunfallverhütungsvorschrift
JGG	Jugendgerichtsgesetz
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes
LEQ	Leistungsentgelt-Qualifikationsvereinbarung
MBJS	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
MVG-EKD	Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland
OPR-Cloud	Ostprignitz-Ruppin
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
TVöD-SuE	Sozial- und Erziehungsdienst
TVöD-VKA	Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
VHT	Video Home Training
VV – SchuKJE	Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
VzÄ	Vollzeitäquivalent

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Vereinbarungspartner

Diese Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für die Leistungserbringung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Rahmen der Bestimmungen des SGB VIII, KJSG und anderer relevanter gesetzlicher Bestimmungen.

Vereinbarungsparteien dieser Rahmenvereinbarung sind die Träger der Einrichtungen und/oder Dienste der freien Jugendhilfe (Leistungserbringer), die Leistungen nach § 2 Abs. 2 dieser Rahmenvereinbarung erbringen und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin (Leistungssträger).

§ 2 Gegenstand

(1) Diese Rahmenvereinbarung regelt:

- die Inhalte der nach §§ 77, 78b Abs.1 und 2 SGB VIII vorgesehenen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen für die Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
- die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 79a Satz 1 Nr. 1 SGB VIII für Leistungen nach § 2 Abs. 2 dieser Rahmenvereinbarung.

(2) Die Vereinbarungen gelten für die Erbringung der insbesondere nachfolgend genannten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für den Personenkreis im Geltungsbereich gem. § 6 SGB VIII:

- Leistungen zum begleiteten Umgang (§ 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII)
- Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)
- Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII)
- pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen (§ 27 ff SGB VIII)
- Pflege und Erziehung eines Kindes/Jugendlichen in einer Einrichtung (§ 27 Abs. 4 SGB VIII)
- Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)
- Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)
- Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)
- Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)
- Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII)
- intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)
- Eingliederungshilfe
 - in ambulanter Form (§ 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)
 - in Tageseinrichtungen oder anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)
 - in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstige Wohnformen (§ 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)
- Hilfe für junge Volljährige (§§ 41, 41a SGB VIII)

(3) Andere notwendige und geeignete Hilfen sind möglich. Vor dem Hintergrund des Konzepts der Sozialraumorientierung sollen perspektivisch mehr flexible Hilfen realisiert werden können.

(4) Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

(5) Sind Vereinbarungen zu Leistungen nicht abgeschlossen und die Übernahme des Leistungsentgeltes ist gemäß § 78b Abs. 3 SGB VIII geboten, so werden individuell befristete Einzelvereinbarungen abgeschlossen. Grundlage hierfür bildet die entsprechende Hilfeplanung.

§ 3 Grundsätze

Für alle zu erbringenden Leistungen nach § 2 Abs. 2 dieser Rahmenvereinbarung und die daraufhin geschlossenen Vereinbarungen gelten die Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend § 78b Abs. 2 SGB VIII.

(1) Ziele

In Anlehnung an § 1 Abs. 3 SGB VIII werden folgende Ziele verfolgt:

- die Leistungsempfänger in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, Ressourcen aktivieren und Teilhabe ermöglichen sowie dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen
- Eltern, andere Erziehungsberechtigte und andere Bezugspersonen bei der Erziehung beteiligen, beraten und unterstützen
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen
- Kinder und Jugendliche beteiligen
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

(2) Die angewandten bzw. einzusetzenden Theorien und Methoden orientieren sich an den zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer abgestimmten Standards der sozialen Arbeit und sind in der Leistungsbeschreibung des Trägers enthalten.

(3) Der Leistungsprozess im Einzelfall und dessen Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert. Hierbei finden die §§ 61 - 65 SGB VIII Anwendung.

(4) Die Zielformulierungen in der Hilfeplanung entstehen in einem partnerschaftlichen Abstimmungsprozess zwischen allen Beteiligten.

Der Leistungsträger und der Leistungserbringer definieren und aktualisieren die wichtigsten Standards der Schlüsselprozesse und die damit verbundenen Qualitätsmerkmale.

Qualitätsmerkmale sind insbesondere:

- Gewährleistung und Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention
- Beschäftigung von Fachkräften
- transparente Organisationsstrukturen (Organigramm)
- adressatenorientierte Verfahren
- Gewährleistung von Individualität, Intimität und Identität
- fallangemessene Organisation des jeweiligen Settings
- Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß DSGVO
- UN-Behindertenrechtskonvention
- Istanbul-Konvention
- Zuverlässigkeit
- Beschwerdemöglichkeit & Partizipation
- Schutzkonzept

§ 4 Verbindlichkeit

(1) Die Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für die Vereinbarungen nach §§ 77, 78 a-e, 79a SGB VIII. Im Übrigen gilt die Besonderheit des Einzelfalles, einrichtungsbezogene Einzelvereinbarungen sind möglich.

(2) Die Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen bilden eine Einheit und müssen im Zusammenhang betrachtet werden (siehe § 11 Abs. 1 dieser Vereinbarung).

Abschnitt II Leistungsvereinbarung

§ 5 Leistungsvereinbarung

(1) Die Leistungsvereinbarung erfolgt auf der Grundlage von Leistungsbeschreibungen des Leistungserbringers (Anlage 1) und den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen entsprechend den Grundsätzen nach § 3 dieser Vereinbarung für die Leistungen der Jugendhilfe und den Maßstäben für die jeweilige Leistung (Anlagen 1a - d).

(2) Die Leistungsvereinbarungen werden auf Grundlage § 78a - § 78e SGB VIII verhandelt, gleiches gilt für Vereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII.

(3) Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungen ausreichend und zweckmäßig erbracht werden und im Einzelfall geeignet sind:

- dem individuellen Hilfebedarf nach Hilfeplan (§ 36 Abs. 2 SGB VIII) und/ oder
- nach der Schutzplanung (§ 8a SGB VIII)
- bei vorläufigen Hilfen nach vorläufigem Hilfeplan
- dem begleiteten Umgang nach Umgangsplanung

des Leistungsträgers zu entsprechen.

§ 6 Inhalte und Aufbau der Leistungsbeschreibung

Die Inhalte einer Leistungsbeschreibung richten sich an der Orientierungshilfe (Anlage 1) aus.

Dazu gelten die Anlagen zu folgenden Maßstäben und Vorgaben:

- Anlage 1a - Maßstäbe für Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder §19 SGB VIII, §27 Abs. 2 SGB VIII
- Anlage 1b - Maßstäbe zum begleiteten Umgang nach § 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII
- Anlage 1c - Maßstäbe für die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII, §§ 41 und 41a SGB VIII
- Anlage 1d - Maßstäbe für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

§ 7 System der Leistungserbringung der Angebote

(1) Die Struktur der Leistungsangebote gliedert sich in Grundleistungen, ggf. in konzeptionelle, angebotsspezifisch verankerte Zusatzleistungen und ggf. individuelle, im Hilfeplan festgelegte Zusatzleistungen.

(2) Grundleistungen umfassen Leistungen, die für alle jungen Menschen und deren Familien in den vereinbarten Leistungsangeboten zur Verfügung stehen (§ 10 SGB VIII ist zu beachten).

(3) Angebotsspezifisch verankerte Zusatzleistungen umfassen Leistungen, die nicht in den Grundleistungen enthalten sind. Diese sind in einer Leistungsbeschreibung aufgeführt.

(4) Individuelle Zusatzleistungen werden im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII oder der Schutzplanung nach § 8a SGB VIII vereinbart (§ 10 SGB VIII ist zu beachten).

(5) Die Standards zur Zusammenarbeit zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer bei Leistungen gemäß §§ 27 ff. SGB VIII (Anlage 2) sind die Grundlage für die Leistungserbringung.

Abschnitt III Qualitätsentwicklungsvereinbarung

§ 8 Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung bezieht sich auf

- allgemeine Grundsätze und Maßstäbe, die zur inhaltlichen Bewertung der Leistungsqualität erforderlich sind und
- Maßnahmen und Schritte zur Qualitätsgewährleistung (Qualitätsentwicklungsverfahren und anlassbezogener Qualitätsdialog). Grundlage bilden die Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung von Qualität für die einzelnen Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung (Anlage 1a, 1b, 1c, 1d).

§ 9 Qualitätsentwicklungsbeschreibung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die trägerspezifische Qualitätsentwicklung in der Unternehmenskultur, in der Kommunikation und in der Personalführung der gesamten Leistungserbringung verankert sowie von der Mitarbeiterschaft getragen wird. Zur Gewährleistung der Qualität hat er Maßnahmen und Instrumente in der jeweiligen Leistungs- und Qualitätsbeschreibung zu benennen.

§ 10 Qualitätsentwicklungsverfahren und Dialog

Die Vereinbarungspartner klären im Rahmen eines Dialoges auf der Grundlage der Qualitätsentwicklungsvereinbarung und in Anlehnung an die Handreichungen der AG 78 im Landkreis Ostprignitz-Ruppin ihr Verständnis von Qualität und deren Entwicklung. Der Dialog soll regelmäßig alle drei Jahre, mindestens jedoch vor Abschluss neuer Leistungs-, Entgelt-, und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen entsprechend des Leitfadens für Qualitätsdialoge (Anlage 3 und 3a) geführt werden. Die Qualitätsentwicklung zielt auf die Umsetzung der fachlichen und rechtlichen Normen der Jugendhilfe, wie sie im Wesentlichen im SGB VIII und in den Grundsätzen und Maßstäben der einzelnen Leistungsarten des Leistungsträgers festgelegt sind, ab.

Abschnitt IV Entgeltvereinbarung

§ 11 Entgeltvereinbarung

(1) Die Entgeltvereinbarung erfolgt auf der Grundlage von abgestimmten Inhalten der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung.

(2) Entgelte für stationäre und teilstationäre Leistungen werden in Form von Tagessätzen vereinbart. Zusatzleistungen werden gesondert verhandelt. Entgelte für ambulante Leistungen werden in Form von Fachleistungsstunden (Anlage 4a) festgesetzt, andere Finanzierungsarten sind möglich und werden gesondert abgestimmt.

(3) Leistungsentgelte werden für einen zukünftigen Vereinbarungszeitraum, unter Zugrundelegung der vom Leistungserbringer dafür kalkulierten Kosten verhandelt.

(4) Mit der schriftlichen Aufforderung auf Abschluss einer Entgeltvereinbarung reicht der Leistungserbringer das entsprechende Kalkulationsblatt (Anlage 4a, 5a, 6a) und ggf. die erforderlichen Nachweise ein. Bei stationären/ teilstationären Angeboten wird zusätzlich die aktuelle Betriebserlaubnis eingereicht.

Der Leistungsträger strebt innerhalb von 6 Wochen an, die Verhandlung aufzunehmen.

(5) Grundlage der Personalkostenkalkulationen bilden die zu erwartenden Personalkosten im zukünftigen Verhandlungszeitraum. Steigerungen in geltenden Tarifverträgen sind nachzuweisen.

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, die Personalkostensteigerungen uneingeschränkt an die Mitarbeitenden weiterzugeben.

Nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig. Die Bestimmungen des § 78d ff. SGB VIII sind zu beachten.

Die Pauschalen für Sachkosten werden im jährlichen Rhythmus mit den aus der AG 78 delegierten Trägervorteiler:innen verhandelt. Diese dienen als angemessene Werte innerhalb einer Kostensatzverhandlung jeweils ab dem 01.01. des Folgejahres.

Grundlage für diese Verhandlungen bildet der Verbraucherindex des statistischen Bundesamtes. Die Anlagen 4 - 6a werden entsprechend angepasst. Davon abweichende individuelle Kosten sind auf Nachweis verhandelbar.

Die Anlage 7 wird mit dem Ergebnis der Verhandlungskommission für alle Träger über die Internetseite und über den AG 78 Verteiler veröffentlicht.

§ 12 Entgelt für Angebote

(1) Die Leistungsentgelte setzen sich aus den notwendigen Kosten für Personal, Personalnebenkosten, Sachkosten und investiven Folgekosten zusammen (Anlagen 4 - 6a).

(2) Anträge auf Zustimmung zur Erhöhung von investiven Folgekosten sind an den Leistungsträger schriftlich und vor Beginn der Maßnahme bzw. vor einem Erwerb zu stellen. Der Leistungsträger entscheidet innerhalb von sechs Wochen ab Vorlage aller notwendigen Unterlagen (z. B. drei Kostenvoranschläge, Darlegung der Notwendigkeit) über den gestellten Antrag.

§ 13 Abrechnung

(1) Alle erbrachten Leistungen sind in der entsprechenden Form analog der LEQ nachzuweisen (siehe Handreichungen). Die Nachweise bilden die Berechnungsgrundlage für die zu erstattenden Kosten.

(2) Leistungsentgelte werden grundsätzlich bezogen auf den Kalendermonat abgerechnet. Wird die Leistung nicht für den vollen Monat erbracht, so werden anteilige Leistungstage oder Leistungsstunden bei der Rechnungslegung berücksichtigt.

(3) Monatliche Rechnungsbeträge werden in der Regel nach Eingang innerhalb von vier Wochen beglichen.

Abschnitt V Anlassbezogener Qualitätsdialog

§ 14 Grundsatz

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem Leistungsträger einen anlassbezogenen Qualitätsdialog zu ermöglichen und daran mitzuwirken.

Der Leistungsträger kann das Verfahren selbst durchführen oder im Einvernehmen mit dem Leistungserbringer andere geeignete Sachverständige beauftragen.

§ 15 Anlassbezogener Qualitätsdialog

(1) Ein anlassbezogener Qualitätsdialog durch den Leistungsträger erfolgt insbesondere dann, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass der Leistungserbringer im Einzelfall die vereinbarte Leistung nicht erbracht haben könnte.

Hierzu bedarf es konkreter Anhaltspunkte, wie:

- Beanstandungen, Hinweise der Hilfeempfänger
- Beanstandungen, Hinweise aus dem örtlichen Träger
- Beanstandungen des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg)
- Hinweise anderer örtlicher Träger der Jugendhilfe
- Hinweise anderer Professioneller z. B. Kinderärzte, Gutachter

Der Leistungserbringer sowie der Leistungsträger können ihre Spitzenverbände und Aufsichtsbehörden beteiligen.

(2) Verfahren des anlassbezogenen Qualitätsdialogs:

Der Leistungsträger informiert den Leistungserbringer in schriftlicher Form über die Absicht zum anlassbezogenen Qualitätsdialog und die ihm dafür vorliegenden Anhaltspunkte.

Zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer erfolgt eine Sachverhaltsverständigung mit dem Ziel der einvernehmlichen Klärung der Fragen. Ist ein Konsens innerhalb von einem Monat nicht zu erzielen, so werden die folgenden Verfahrensschritte angewandt:

Der Termin zum anlassbezogenen Qualitätsdialog ist innerhalb von einem Monat zu vereinbaren. Der anlassbezogene Qualitätsdialog findet in der Regel beim Leistungserbringer statt.

Der Leistungserbringer legt alle relevanten Unterlagen vor, welche in Zusammenhang mit den zu prüfenden Inhalten stehen.

Die am Dialog Beteiligten unterliegen der Verpflichtung zur Verschwiegenheit und haben die Datenschutzbestimmungen zu beachten.

Über die Inhalte und die Ergebnisse des anlassbezogenen Qualitätsdialoges findet eine Erörterung statt. Es wird eine Niederschrift gefertigt, die von beiden Vereinbarungspartnern unterzeichnet wird.

(3) Bei der Durchführung des anlassbezogenen Qualitätsdialoges ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. So muss insbesondere das jeweilige Verfahren geeignet sein, Aufschluss über den Anlass zu geben. Weiterhin muss das Verfahren in angemessenem Verhältnis zum Anlass stehen.

(4) Werden festgestellte und anerkannte Abweichungen von der Leistungsvereinbarung und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nicht wie vereinbart abgestellt, ist dies ein Grund die Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung zu kündigen.

(5) Die Vereinbarungspartner entwickeln gemeinsam das Verfahren zum anlassbezogenen Qualitätsdialog weiter.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 16 Vereinbarungszeitraum für den Abschluss der jeweiligen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen (§ 78d SGB VIII)

(1) Die Vereinbarungen werden für einen zukünftigen Zeitraum, in der Regel von einem Jahr abgeschlossen. Nachträgliche finanzielle Ausgleiche sind nicht zulässig.

(2) Die Vereinbarungen treten zu den in ihnen bestimmten Zeitpunkten in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden Vereinbarungen mit dem Tage ihres Abschlusses wirksam. Eine Vereinbarung, die vor diesen Zeitpunkt zurückwirkt, ist nicht zulässig; dies gilt nicht für Vereinbarungen vor der Schiedsstelle für die Zeit ab Eingang des Antrages bei der Schiedsstelle. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten die vereinbarten Vergütungen bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.

(3) Bei unvorhersehbaren, wesentlichen Veränderungen, die zu einer Gefährdung der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes führen, sind die Entgelte auf Verlangen einer Vereinbarungspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln.

(4) Das Recht auf Einzelverhandlungen bei konzeptionellen Veränderungen oder Anpassungen bleibt von diesen Vereinbarungen unberührt.

§ 17 Änderungen und Ergänzungen

(1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, partnerschaftlich bei der Überprüfung und Weiterentwicklung der Rahmenvereinbarung zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls entsprechende Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

(2) Die Änderungen bedürfen der Schriftform.

§ 18 Inkrafttreten, Kündigung und salvatorische Klausel

(1) Die Rahmenvereinbarung wird durch Unterzeichnung für die Vereinbarungspartner wirksam.

(2) Die Vereinbarungspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung inklusive der zu dieser Vereinbarung gehörenden Anlagen.

(3) Weitere Leistungsanbieter im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, können ebenfalls Vereinbarungspartner durch eine Beitrittserklärung (Anlage 8) werden.

(4) Die Rahmenvereinbarung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Eine Überprüfung erfolgt in der Regel alle zwei Jahre. Die Kalkulationsblätter für die jeweiligen Angebote werden jährlich fortgeschrieben.

(5) Jeder einzelne Leistungserbringer kann jeweils durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger mit einer Frist von drei Monaten zum darauffolgenden Quartal die Vereinbarung kündigen. Der Leistungsträger informiert die übrigen Vereinbarungspartner. Die Kündigung durch eine Vereinbarungspartei wirkt nur für und gegen diese und lässt die Wirksamkeit der Vereinbarung für die anderen Vereinbarungsparteien unberührt.

(6) Der Leistungsträger hat die Möglichkeit der Kündigung durch schriftliche Erklärung bis zum 30.09. eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres. In diesem Fall wirkt die Kündigung gegen alle anderen Vereinbarungspartner.

(7) Jeder einzelne Leistungserbringer ist berechtigt, Verhandlungen über die Rahmenvereinbarung anzuregen. Voraussetzung für eine Neuverhandlung ist ein Mehrheitsbeschluss der AG 78. Erfolgt ein entsprechender Beschluss, ist der Leistungsträger verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung Verhandlungen aufzunehmen.

(8) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder später die Rechtswirksamkeit verlieren, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vereinbarungspartnern durch eine rechtswirksame ersetzt. Im Übrigen gelten anstelle der unwirksamen Bestimmungen die gesetzlichen Vorschriften.

Neuruppin, 11.12.2024

Für den Leistungsträger:



Ralf Reinhardt

Landrat

Anlage 1

Orientierungshilfe für die Inhalte einer Leistungsbeschreibung

1. Angaben zum Träger

Name/ Anschrift

2. Trägerdarstellung/ Trägerorganisation

Organigramm / Spitzenverband / Angebotspalette

3. Selbstverständnis/ fachliche Leitlinien des Trägers

kurze stichwortartige Darstellung (optional)

4. Angaben zur Einrichtung

Name / Anschrift

5. Hilfeart / Rechtsgrundlagen

Benennung der gesetzlichen Grundlagen

6. Art der Hilfe

Angebotsform laut VV

7. Zielgruppe

7.1 Aufnahmealter

7.2 Betreuungsalter

7.3 geschlechtsspezifische Ausrichtung

7.4 spezifische Zielgruppen

7.5 Symptomatik des jungen Menschen

7.6 Spezifische Ausschlusskriterien

8. Einrichtungsbezogene, übergreifende Zielsetzungen (optional)

Kurze Benennung fallübergreifender Zielsetzungen

Einzelfallbezogen gilt: Verfahrensvorgabe "Ziel ist es die lt. § 36 definierten Ziele umzusetzen"

9. Methodische Grundlagen/ fachliche Ausrichtung

Kurz, in Stichworten, Beispiel: multiprofessionelles, interdisziplinäres Team, systemisches Arbeiten, erlebnispädagogischer Ansatz...

Ausführliche Darstellung der Prozessqualität entsprechend dieser Methodik bitte unter den entsprechenden Abschnitten unter 11.

10. Strukturqualität

10.1 Örtliche Lage/ Ressourcen vor Ort

Einbettung im Sozialraum/ Infra- und Angebotsstruktur im Umfeld

10.2 Platzzahl/ ggf. nach Anzahl der Gruppen

Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze; ggf. Differenzierung nach Anzahl der Gruppen, Zusammensetzung und Größe der Gruppen

10.3 Betreuungsintensität

10.4 Betreuerschlüssel

10.5 Personelle Ausstattung

10.5.1 Grundausrüstung für Regelleistung

Darstellung des bestehenden bzw. vorgesehenen Personals differenziert nach Stellenumfang (VzÄ), Funktion:

- Päd. Personal: päd. Leitung, päd. Fachkräfte, Qualifikation, ggf. Zusatzqualifikation
- therapeutische Fachkräfte
- Verwaltung und Leitung: GF, Verwaltungspersonal lt. Schlüssel Rahmenvereinbarung
- Sonstiges Personal: techn. Dienst, hauswirtschaftliches Personal, und z. B. Insoweit erfahrene Fachkräfte, Supervisor*innen

10.5.2 Personaleinsatz für Zusatzleistungen

Darstellung des bestehenden bzw. vorgesehenen Personals differenziert nach Stellenumfang (VzÄ), Funktion

10.6 Räumlichkeiten/ räumliche Unterbringung

- Art, Umfang und Ausstattung der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten insgesamt / funktionale + konzeptionelle Zuordnung
- Art der Unterbringung (z. B. Einzel- oder Zweibettzimmer, Apartment)
- Außenanlage, sonstige Ausstattung

10.7 Sächliche Ausstattung

- der Bewohnerzimmer
- der Gemeinschafts-/ Funktionsräume
- Ausstattung in/ für Außenanlagen
- PKW/ Fahrdienst

11. Prozessqualität („Wie wird die Leistung erbracht?“)

11.1 Hilfeverlauf/ Prozessqualität für Leistungen bezogen auf das Kind (Regelleistung)

11.1.1 Auftragsübernahme/ Aufnahmeverfahren

(z. B. wie erfolgt die Bearbeitung von Anfragen, beteiligte Personen, Entscheidungsverfahren, Probewohnen, Gestaltung der Eingewöhnung usw.)

11.1.2 ggf. Anamnese und Diagnostik bei der Einrichtung

(z. B. welche Anamneseverfahren werden eingesetzt, Persönlichkeits- und Leistungsdiagnostik nach Art, zeitlichem Umfang, Personaleinsatz u. ä.)

11.1.3 Hilfeplanung/ Beteiligung am Hilfeplanverfahren/ Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und Dokumentation

(z. B. wie erfolgt die Erarbeitung einer individuellen Erziehungs- und Betreuungsplanung (Grob-, Feinziele), Fortschreibung Hilfeplan, Verfassen von Entwicklungsberichten, Kooperationsstruktur/ Verfahren mit dem Jugendamt u.s.w.)

11.1.4 Hilfedurchführung im pädagogischen Alltag

11.1.4.1 Aufsichtspflicht

Wie wird die Aufsichtspflicht wahrgenommen?

11.1.4.2 Gesundheitsvorsorge

Wie wird die Gesundheitsvorsorge gewährleistet? Wie werden die Voraussetzungen für eine gute körperliche, geistige und seelische Entwicklung geschaffen?

11.1.4.3 Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen

Mit welchen pädagogischen Routine-Maßnahmen wird die Persönlichkeitsentwicklung, soziale Kompetenz, Stärkung der Gruppenfähigkeit gefördert (Tages- und Wochenplanung)?

11.1.4.4 Förderung Lebens- und alltagspraktischer Kompetenzen, Vermittlung von Handlungskompetenzen und von Tagesstruktur

Wie erfolgt die Vermittlung und Förderung Lebens- und alltagspraktischer Kompetenzen/ Vermittlung von Handlungskompetenzen für die Lebensbereiche Wohnen, Schule, Ausbildung, Beruf, Freizeit/ Vermittlung von Tagesstruktur

11.1.4.5 Eltern- und Familienarbeit/ Einbeziehung Personensorgeberechtigter

Wie wird die Eltern- und Familienarbeit gestaltet?

11.1.4.6 Krisenintervention/ Umgang mit Krisen

Wie wird mit Abgängen, Suizidalität, Fremdaggressivität etc. umgegangen?

11.1.4.7 Je nach konzeptioneller Ausrichtung: Darstellung weiterer relevanter Leistungsbereiche

(z. B. therapeutisch/ heilpädagogisch)

11.1.5 Beendigung der Hilfe/ Gestaltung des Ablöseprozesses

Wie wird die Verselbstständigung gefördert und angebahnt? Wie wird die Beendigung der Hilfe gestaltet?

11.1.6 Nachbetreuung

Wie erfolgt die Nachbetreuung?

11.2 Hilfeverlauf/ Prozessqualität für Leistungen bezogen auf das Kind (als Zusatzleistung)

11.3 Übergreifende Elemente der Prozessqualität

11.3.1 Beteiligungs- und Partizipationsgrundsätze und -verfahren

11.3.2 Beschwerdemanagement

11.3.3 Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII

11.3.4 Gewaltschutzkonzept

11.3.5 Stadtteil- und sozialraumbezogene Aktivitäten/ Vernetzung im Sozialraum

12. Ergebnisqualität

Gibt es Maßnahmen zur Ergebnisanalyse (Einzelfallebene)? (z. B. Evaluation der erbrachten Leistung orientiert am Erreichen der in der Hilfeplanung festgelegten Ziele und Evaluation der Wirksamkeitseinschätzung der Beteiligten mit der Hilfe)

13. Qualitätssicherung/ Leistungsqualität von Strukturen und Prozessen und Prozessen der Einrichtung (Einrichtungs- und Gruppenebene)

13.1 konzeptionelle und fachliche Fortschreibung/ Organisationsentwicklung

13.2 Teambesprechungen, Supervision, interne Dokumentation und Berichtswesen

13.3 Personalentwicklung (Fort- und Weiterbildung)

13.4 sonstige Maßnahmen zur Qualitätssicherung/ -entwicklung, Qualitätsdialoge Qualitätszertifizierung, Audits

Ort und Datum

Geschäftsführung

Bereichsleitung

Anlage 1a

Maßstäbe für Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach §§ 19 SGB VIII

1. Kurzbeschreibung

Schwangere, Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, werden gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Form betreut, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.

Die Betreuung umfasst Leistungen, die die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigt. Mit Zustimmung des betreuten Elternteils soll auch der andere Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung einbezogen werden, wenn und soweit es dem Leistungszweck dient.

Die grundsätzlichen Zielstellungen der Hilfe „gemeinsame Wohnform“ sind:

- die Stärkung der Erziehungskompetenz
- Aufbau/ Festigung der Bindung zwischen Mutter bzw. Vater und Kind
- die Verselbstständigung
- Hinwirkung auf schulische oder berufliche Ausbildung oder eine Berufstätigkeit der Mutter und/ oder des Vaters

Im Rahmen der Hilfeplanung sind zwischen allen Beteiligten eindeutige Vereinbarungen über Zielstellungen, Art und Umfang der Ziele zu treffen.

Bei Gefährdungsrisiken des Kindeswohls wird die erforderliche Kontrolle mit differenzierten Hilfeangeboten verbunden.

Für die Betreuung der Kinder sollen vorrangig die vorhandenen Regelangebote, z. B. Kita, Tagesmutter etc. genutzt werden. Bei notwendigem zusätzlichem Förderbedarf der Kinder können ergänzende Angebotsstrukturen des Leistungserbringers und/ oder Angebote von Dritten genutzt werden.

Zudem wird sichergestellt und ermöglicht, dass auch ältere Geschwister des un- oder neugeborenen Kindes in die Betreuung mit einbezogen werden.

In Zusammenhang mit und ergänzend zu den Regelungen des § 19 SGB VIII sind vor allem die Bestimmungen zu Mitwirkung und Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) oder Schutzplanung (§ 8a SGB VIII), die Ausübung der Personensorge (§ 38 SGB VIII), Leistungen zum Lebensunterhalt und die Krankenpflege (§§ 39, 40 SGB VIII) eingeschlossen.

2. Gesetzliche Grundlage nach SGB VIII

§ 19 SGB VIII

3. Zielgruppe

- Schwangere
- alleinerziehendes Elternteil, das für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen hat, einschließlich Geschwisterkindern, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat
- beide Elternteile, die für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben,
- oder eine andere Person, die für das Kind tatsächlich sorgt.

4. Ziele

- Stärkung der Kompetenz zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge unter Berücksichtigung der wachsenden Fähigkeiten und der wachsenden Bedürfnisse des Kindes sowie der Persönlichkeit von Mutter oder Vater
- Befähigung zur Sicherstellung der Versorgung des Kindes/ der Kinder
- Aufnahme oder Fortführung einer schulischen oder beruflichen Ausbildung
- Aufnahme oder Fortführung einer Arbeitstätigkeit
- Integration in ein soziales Umfeld/ Netzwerk sowie in die Gesellschaft
- Erlernen und Verfestigen von hauswirtschaftlichen Kompetenzen
- Bewältigung von Konflikten und Entwicklung von Lösungsstrategien
- Befähigung zur Erledigung von Ämter- und Behördenangelegenheiten
- Befähigung zur eigenverantwortlichen Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen/ materiellen Mittel unter Berücksichtigung des Kindeswohls.

5. Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien sind nicht generell festlegbar, diese obliegen der Entscheidungshoheit des Trägers und werden durch diesen in den entsprechenden Konzepten und Leistungsbeschreibungen festgelegt.

6. Anforderungen an den Leistungserbringer

Der Leistungserbringer

- muss Träger einer Einrichtung der Jugendhilfe gemäß § 45 SGB VIII oder Anbieter von Leistungen der freien Jugendhilfe sein
- soll bereits über Erfahrung auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Beratung und Begleitung verfügen
- muss grundsätzlich jedem gegenüber unabhängig von seiner politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung offen sein
- muss die Grundprinzipien der Inanspruchnahme akzeptieren. Diese sind insbesondere:
 - Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII)
 - Datenschutz (§§ 61-67 SGB VIII und § 203 StGB)
 - Auftragserteilung durch den Leistungsempfänger sowie Leistungsträger
- muss partnerschaftlich mit allen Beteiligten zusammenarbeiten
- muss Information und Kommunikation intern und extern gewährleisten.

Dabei sind der Wunsch und Veränderungswillen des Leistungsempfängers angemessen zu berücksichtigen.

7. Leistungen durch den Leistungserbringer

- Mitwirkung in der Hilfe- bzw. Schutzplanung
- Gewährleistung der Erfüllung des Leistungsauftrages, ggf. Mitwirkung bei der Beurteilung der Erziehungsfähigkeit
- fallbezogene Erschließung, Nutzung und Einbeziehung vorhandener Hilfe und Unterstützungsstrukturen im Sozialraum
- fallbezogene Dokumentation und Berichterstattung gegenüber dem Leistungsträger und Leistungsempfänger unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung, Koordination der Hilfe und Leistung.

8. Strukturqualität

8.1 Personal

Das Qualifikationsprofil des Personals richtet sich nach der fachlichen Ausrichtung und der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Qualifikation:

Pädagogischer/ psychologischer/ sozialpädagogischer Hochschulabschluss mit persönlicher und beruflicher Eignung gemäß § 72 SGB VIII oder

Pädagogische/ psychologische/ sozialpädagogische/ medizinische/ heilpädagogische/ heilerzieherische Grundberufe mit persönlicher und beruflicher Eignung gemäß § 72 SGB VIII.

Der Tätigkeitsausschluss des § 72a SGB VIII ist zu beachten.

Fortbildung:

Jede Fachkraft bildet sich entsprechend eines Fortbildungsplanes des Leistungserbringers weiter.

8.2 Räumliche Gegebenheiten und sachliche Ausstattung

Räumliche Gegebenheiten und sachliche Ausstattung entsprechend den Voraussetzungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Folgendes wird als Mindestvoraussetzung angesehen:

- abgeschlossene Wohnbereiche, die die Schlaf-, Arbeits-, Essen-, Hygiene- und Freizeitgewohnheiten der Schwangeren/ Mütter/ Väter und ihrer Kinder altersgemäß berücksichtigen; mindestens einen Raum für Schwangere oder Mutter/ Vater mit Kind
- das Vorhandensein geeigneter Räume für die Wahrnehmung der Tätigkeit der Fachkraft.

Grundsätzlich dient die Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gem. §§ 45 ff. SGB VIII für teilstationäre und stationäre Angebote der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen sowie für Wohnheime bzw. Internate im Land Brandenburg (VV – SchuKJE) vom 6. April 2017, GZ: 23.2-75320, (Amtsblatt des MBSJ Nr. 12 vom 2. Mai 2017) zur Orientierung.

9. Prozessqualität

9.1 Prozess der Leistungserbringung

Der Leistungserbringer beschreibt den Leistungsprozess in seinen inhaltlichen Phasen. Dabei benennt er nach Maßgabe der Grundsätze das methodische Herangehen, die Umsetzung und deren Dokumentation (Anlage 1).

9.2 Gestaltung des Verfahrens zu Leistungsbeginn

Der Leistungserbringer ermöglicht den Leistungsberechtigten ein Kennenlernen des Angebotes. In seiner Leistungsbeschreibung stellt er das Aufnahmeverfahren dar. Mit der Aufnahme erfolgt die erste Hilfe-/ Schutzplanung.

9.3 Gestaltung der Hilfe-/Schutzplanung

Die Hilfe-/ Schutzplanung im Einzelfall erfolgt fallführend durch den Leistungsträger. In dieser wirkt der Leistungserbringer mit.

9.4 Gestaltung des Verfahrens bei Leistungsbeendigung

Bei planmäßiger Beendigung:

Die Einschätzung aus der Sicht des Leistungserbringers erfolgt in Vorbereitung des Abschlussgespräches in Form eines schriftlichen Abschlussberichtes. Dieser Bericht wird vor Abgabe an den Leistungsträger dem Leistungsberechtigten zur Kenntnis gegeben.

Bei nicht planmäßiger Beendigung:

Der Leistungserbringer informiert unverzüglich den Leistungsträger und fertigt innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung einen schriftlichen Abschlussbericht und sendet diesen an den Leistungsträger. Der Leistungsempfänger ist entsprechend zu informieren.

9.5 Interventionen bei Krisen

Der Leistungserbringer verfügt über einen Handlungsleitaden zur Krisenintervention. Leitgedanken hierbei sind die Verhältnismäßigkeit, eine schnelle angemessene Reaktion und die entsprechende Information aller Beteiligten.

9.6 Gewährleistung Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

Der Leistungserbringer hat eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII mit dem Leistungsträger abgeschlossen. Er gewährleistet, dass deren Inhalt und Regelungen den entsprechenden Fachkräften bekannt sind und deren Umsetzung gelebt wird.

9.7 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Diensten, etc.

Der Leistungserbringer arbeitet fallbezogen und fachgerecht mit anderen Diensten, Institutionen, etc. zusammen.

9.8 Elternarbeit/ Bezugspersonenarbeit

Der Leistungserbringer nimmt konzeptionell zur Elternarbeit/ Bezugspersonenarbeit unter Berücksichtigung der Kriterien zur sozialraum- und familienorientierten Arbeit im Landkreis Ostprignitz-Ruppin Stellung.

10. Übergreifende Rahmen-Konzepte

Um den Schutz, aber auch die Beteiligung junger Menschen und deren Familien zu gewährleisten, ist der Leistungserbringer verpflichtet vor dem Hintergrund der §§ 8, 8a, 8b und 72a und entsprechend der Vorgaben des MBSJ Konzepte vorzuhalten.

Im Einzelnen beziehen sich diese auf:

- Partizipationsmöglichkeiten
- Beschwerdemöglichkeiten
- Kinderschutzvorgaben und -maßnahmen
- sowie den Gewaltschutz

11. Ergebnisqualität

Der Leistungserbringer sowie der Leistungsträger haben ein Verfahren zur Sicherung der Ergebnisqualität. Der Leistungsträger tritt mit dem Leistungserbringer regelmäßig in einen Qualitätsdialog. Statistische Erhebungen erfolgen in gegenseitiger Abstimmung bzw. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Anlage 1b

Maßstäbe zum begleiteten Umgang nach § 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII

1. Kurzbeschreibung

Begleiteter Umgang soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, ihr gesetzlich verankertes Recht auf eine entwicklungsfördernde Kontinuität ihrer Beziehung zu beiden Eltern bzw. anderen wichtigen Bezugspersonen auch nach der Trennung von ihnen wahrzunehmen, sofern es ohne Beratung und Unterstützung nicht möglich ist.

Umfang, Dauer und Gestaltung des begleiteten Umgangs orientieren sich am Bedarf des Einzelfalls und sind analog zum Hilfeplanverfahren in der jeweiligen Umgangsplanung festzulegen und zu vereinbaren, ggf. unter Berücksichtigung einer familiengerichtlichen Entscheidung.

Der Beratung und Durchführung des begleiteten Umgangs liegen insbesondere folgende Ziele zugrunde:

- Aufbau und/ oder Erhalt des Eltern-Kind-Kontaktes nach einer Trennung/ Scheidung
- Befähigung der Eltern, trotz Trennungskonflikten, die elterliche Verantwortung so weit wie möglich gemeinsam zu praktizieren und einvernehmliche Vereinbarungen zu erarbeiten
- Sensibilisierung der Eltern für die Belange ihrer Kinder in der Trennungs-/ Scheidungsphase und in Fällen häuslicher Gewalt
- Hilfe für Kinder zur Bewältigung der Trennungs-/ Scheidungssituation
- Entwicklung einer eigenen Identität unter Berücksichtigung der UN-Kinderrechtskonvention
- Verantwortungsübernahme der Eltern für den Umgang.

Der begleitete Umgang ist keine Dauerlösung und setzt somit voraus, dass zu Beginn ein zeit- und zielbezogener Auftrag formuliert werden muss.

2. Gesetzliche Grundlage nach SGB VIII

§ 18 Abs. 3 SGB VIII

3. Zielgruppe

- Kinder und Jugendliche gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII
- Umgangsberechtigten nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

4. Ziele

Ziel ist, durch die Unterstützung mögliches Konfliktpotential zwischen den Eltern/ Umgangsberechtigten zu verringern und sie zu befähigen, den Umgang wieder eigenständig zu gestalten und zu akzeptieren.

5. Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien sind nicht generell festlegbar, diese obliegen der Entscheidungshoheit des Trägers und werden durch diesen in den entsprechenden Konzepten und Leistungsbeschreibungen festgelegt.

6. Anforderungen an den Leistungserbringer

Der Leistungserbringer

- muss Träger einer Einrichtung der Jugendhilfe gemäß § 45 SGB VIII oder Anbieter von Leistungen der freien Jugendhilfe sein
- soll bereits über Erfahrung auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Beratung und Begleitung verfügen
- muss grundsätzlich jedem gegenüber unabhängig von seiner politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung offen sein
- muss die Grundprinzipien der Inanspruchnahme akzeptieren. Diese sind insbesondere:
 - Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII)
 - Datenschutz (§§ 61-67 SGB VIII und § 203 StGB)
 - Auftragserteilung durch den Leistungsempfänger sowie Leistungsträger
- muss partnerschaftlich mit allen Beteiligten zusammenarbeiten
- muss Information und Kommunikation intern und extern gewährleisten.

Dabei sind der Wunsch und Veränderungswillen des Leistungsempfängers angemessen zu berücksichtigen.

7. Leistungen durch den Leistungserbringer

- Beratung von Umgangsbeteiligten
- anbahnen und/ oder begleiten der Umgangskontakte an geeigneten Orten
- Absicherung des geschützten Umgangs
- fallbezogene Erschließung, Nutzung und Einbeziehung im Sozialraum vorhandener Hilfe- und Unterstützungsstrukturen zur Verselbständigung des Umgangs
- Erarbeiten von Vereinbarungen für einen selbständigen Umgang
- fallbezogene Dokumentation und Berichterstattung gegenüber dem Leistungsträger und Leistungsempfänger unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung, Koordination der Hilfe und Leistung.

8. Strukturqualität

8.1 Personal

Das Qualifikationsprofil des Personals richtet sich nach der fachlichen Ausrichtung

Qualifikation:

Pädagogischer/ psychologischer/ sozialpädagogischer Hochschulabschluss mit persönlicher und beruflicher Eignung gemäß § 72 SGB VIII oder

Pädagogische/ psychologische/ sozialpädagogische/ medizinische/ heilpädagogische/ heilerzieherische Grundberufe mit persönlicher und beruflicher Eignung gemäß § 72 a SGB VIII.

Der Tätigkeitsausschluss des § 72a SGB VIII ist zu beachten.

Fortbildung:

Jede Fachkraft bildet sich entsprechend eines Fortbildungsplanes des Leistungserbringers weiter.

Der Leistungserbringer strebt eine multiprofessionelle Zusammensetzung des Teams bei der Erbringung der Leistungen an. Mit Abschluss der Vereinbarung stellt der Leistungserbringer sicher, dass die Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG erbracht wurden und die entsprechenden Qualifikationen sowie die fachliche und persönliche Eignung nach § 72 SGB VIII überprüft wurde. Die entsprechenden Führungszeugnisse müssen spätestens nach fünf Jahren erneut vorgelegt werden und dürfen zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein.

8.2 Räumliche Gegebenheiten und sachliche Ausstattung

- Nutzung geeigneter Räume und/ oder anderer öffentlicher Angebote
- Sanitärräume
- Gewährleistung telefonischer Erreichbarkeit entsprechend der Leistungsbeschreibung
- Gewährleistung der Mobilität der Fachkräfte entsprechend der Leistungsbeschreibung
- Gewährleistung der sachlichen und technischen Voraussetzungen zur Dokumentation entsprechend der Leistungsbeschreibung.

9. Prozessqualität

9.1 Prozess der Leistungserbringung

Der Leistungserbringer beschreibt den Leistungsprozess in seinen inhaltlichen Phasen. Dabei benennt er nach Maßgabe der Grundsätze das methodische Herangehen, die Umsetzung und deren Dokumentation (Anlage 1)

9.2 Gestaltung des Verfahrens zu Leistungsbeginn

Durch den Leistungsträger erfolgt eine schriftliche, anonymisierte Anfrage zur Leistungserbringung an den Leistungserbringer. Der Leistungserbringer prüft innerhalb von drei Arbeitstagen, ob er die geforderte Leistung erbringen kann und antwortet schriftlich.

Bei Übernahme benennt er die entsprechende Fachkraft. Kann keine Übernahme erfolgen, begründet der Leistungserbringer dies.

Der Leistungsträger teilt danach schriftlich innerhalb von fünf Arbeitstagen mit, ob der Leistungserbringer den Auftrag erhält.

9.3 Gestaltung der Umgangsplanung

Die Umgangsplanung im Einzelfall erfolgt fallführend durch den Leistungsträger. In dieser wirkt der Leistungserbringer durch die entsprechende Fachkraft mit.

9.4 Gestaltung des Verfahrens bei Leistungsbeendigung

Bei planmäßiger Beendigung:

In Vorbereitung des Abschlussgespräches fertigt der Leistungserbringer einen Abschlussbericht an. Dieser Bericht wird vor Abgabe an den Leistungsträger dem Umgangsbeteiligten zur Kenntnis gegeben.

Bei nicht planmäßiger Beendigung:

Der Leistungserbringer informiert unverzüglich den Leistungsträger und fertigt innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung einen schriftlichen Abschlussbericht und sendet diesen an den Leistungsträger. Der Leistungsempfänger ist entsprechend zu informieren.

9.5 Interventionen bei Krisen

Der Leistungserbringer verfügt über einen Handlungsleitaden zur Krisenintervention. Leitgedanken hierbei sind die Verhältnismäßigkeit, eine schnelle angemessene Reaktion und die entsprechende Information aller Beteiligten.

9.6 Gewährleistung Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

Der Leistungserbringer hat eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII mit dem Leistungsträger abgeschlossen. Er gewährleistet, dass deren Inhalt und Regelungen den entsprechenden Fachkräften bekannt ist und deren Umsetzung realisiert wird.

9.7 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Diensten etc.

Der Leistungserbringer arbeitet fallbezogen und fachgerecht mit anderen Diensten, Institutionen etc. zusammen.

9.8 Elternarbeit/ Bezugspersonenarbeit

Der Leistungserbringer nimmt konzeptionell zur Elternarbeit/ Bezugspersonenarbeit unter Berücksichtigung der Kriterien zur sozialraum- und familienorientierten Arbeit im Landkreis Ostprignitz-Ruppin Stellung.

10. Übergreifende Rahmen-Konzepte

Um den Schutz, aber auch die Beteiligung junger Menschen und deren Familien zu gewährleisten, ist der Leistungserbringer verpflichtet vor dem Hintergrund der §§ 8, 8a, 8b und 72a und entsprechend der Vorgaben des MBS Konzepte vorzuhalten.

Im Einzelnen beziehen sich diese auf:

- Partizipationsmöglichkeiten
- Beschwerdemöglichkeiten
- Kinderschutzvorgaben und -maßnahmen
- sowie den Gewaltschutz

11. Ergebnisqualität

Der Leistungserbringer sowie der Leistungsträger haben ein Verfahren zur Sicherung der Ergebnisqualität. Der Leistungsträger tritt mit dem Leistungserbringer regelmäßig in einen Qualitätsdialog. Statistische Erhebungen erfolgen in gegenseitiger Abstimmung, bzw. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Anlage 1c

Maßstäbe für die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII

I Ambulante Leistungen

1. Kurzbeschreibung

Pädagogische Leistungen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII und damit verbundene therapeutische Leistungen nach § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII.

Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII umfasst insbesondere die Gewährung inklusiver, pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen.

§ 27 Abs. 2 SGB VIII verweist auf die in §§ 28 bis 35 SGB VIII konkretisierten Erziehungshilfen. Die Formulierung „insbesondere“ weist darauf hin, dass diese keine abschließende, sondern nur eine beispielhafte Aufzählung darstellt. Daher sind erzieherische Hilfen über diesen Katalog hinaus möglich, z. B. Video-Home-Training, ambulantes sozialpädagogisches Clearing, Mediation und andere. Rechtsgrundlagen hierfür bilden § 27 Abs. 2 und § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII. Dies ermöglicht die nötige Flexibilität, die fachliche Weiterentwicklung und somit die Entwicklung anderer Formen und Methoden.

§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung

Die Erziehungsberatung ist ein ambulantes Angebot im Kontext der Hilfen zur Erziehung. Sie soll Kinder, Jugendliche, Eltern, andere Erziehungsberechtigte und Fachkräfte der Jugendhilfe bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen.

Aufgabe der Erziehungsberatung ist es, Verhaltensauffälligkeiten, Beziehungsstörungen, Erziehungs- und Lernschwierigkeiten sowie Entwicklungsstörungen vorzubeugen, diese abzuklären, zu bearbeiten und/ oder geeignete Maßnahmen zu empfehlen.

Die Ausgestaltung der Erziehungsberatung beinhaltet folgende Bestandteile vollständig oder teilweise:

- persönlichkeits- und systemorientierte Diagnostik unter Einbeziehung der Familie und des sozialen Umfeldes
- Vereinbarung über Art und Umfang der angebotenen Hilfe
- Beratung und Begleitung für den Betroffenen, die Familie und für das soziale Umfeld
- Krisenintervention
- Zusammenarbeit mit anderen bestehenden Maßnahmen und weiteren Hilfsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb des Angebotes.

Im Rahmen der Hilfen zur Erziehung kann Erziehungsberatung dann besonders geeignet sein, wenn die Beteiligten (Kinder, Jugendliche, Eltern und Andere) mit den Fachkräften zusammenarbeiten können und wollen (Freiwilligkeit), die Bewältigung der Probleme (auch auf einen längeren Zeitraum bezogen) im Rahmen des gegebenen Umfeldes realisierbar

erscheint (Aktivierung von Problemlösungsressourcen) und im Einzelfall adäquate Beratungs- und Therapieangebote bereitgestellt werden können. Im Kontext der Familienberatung wirken Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammen, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

Soziale Gruppenarbeit ist ein ambulantes Angebot im Kontext der Hilfen zur Erziehung. Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen durch partizipatorische Strukturen sowie konkrete inhaltliche Angebote bei der Persönlichkeitsentwicklung unterstützen. Auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzeptes soll die Teilhabe und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, unter anderem durch die Stärkung der Sozialkompetenz und Kommunikationsfähigkeit, gefördert werden. Soziale Gruppenarbeit steht als Oberbegriff für Angebote einer zeitlich befristeten oder fortlaufenden pädagogischen Betreuung, welche die Entwicklung von Minderjährigen positiv beeinflusst und soziale Handlungsfähigkeit verbessert. Regelmäßige Bezugspersonenarbeit stellt die Verbindung zum familiären, bzw. nahen sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen her und gibt den Bezugspersonen die Möglichkeit, an den Prozessen der Sozialen Gruppenarbeit aktiv teilnehmen zu können.

§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Der Erziehungsbeistand, bzw. der Betreuungshelfer soll das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes, unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs der Familie seine Selbstständigkeit fördern.

Erziehungsbeistandschaft wird als ein personales, sozialpädagogisches längerfristiges Hilfeangebot verstanden, das sich primär auf die Bedürfnisse des Minderjährigen/ jungen Menschen konzentriert.

Gegenstand der Betreuung ist die beabsichtigte individuelle Bewältigung einer kritischen Lebensphase, insbesondere durch:

- den Aufbau einer stabilen Beziehung zwischen Eltern und Kindern/ Jugendlichen und der Entwicklung positiver Sozialkontakte
- die Förderung von Verhaltensreflexion und Konfliktfähigkeit des jungen Menschen
- die Schaffung positiver Rahmenbedingungen für schulisches Lernen und Ausbildungsmöglichkeiten

Liegt eine Betreuungsweisung nach § 10 Abs. 1 Ziff. 5 JGG vor, ist diese von vornherein befristet. Die zu bearbeitenden Themen sind entsprechend der individuellen Problemlage konkret vorgegeben. Der Familien- und Umweltbezug kommt nur nachrangig zum Tragen. Der Betreuungshelfer wacht darüber, dass der Jugendliche den richterlich angeordneten Weisungen und Auflagen nachkommt. Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sicherstellen sollen. Hierbei spielt der Sanktionsdruck eine große Rolle.

§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine Form ambulanter Hilfen, die das Selbstpotential der Familie stärken soll. Sie findet primär im familiären Haushalt statt. Kennzeichnend für die Hilfeart ist eine Betreuung und Begleitung der Familie in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie der Unterstützung im Kontakt mit Ämtern und Institutionen, sowie der Unterstützung aller inklusiver Themen unter Berücksichtigung des Bundesteilhabe- und des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes. Dabei steht die Hilfe zur Selbsthilfe im Vordergrund. Die sozialpädagogische Familienhilfe ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Die Hilfe ist ein flexibles, das heißt wenig spezifiziertes, ganz auf die Erfordernisse des Einzelfalles ausgerichtetes Angebot, das sowohl im bestehenden Umfeld erfolgen als auch mit Wohnhilfen verbunden sein kann. Kennzeichnend für die Hilfeart ist die besonders intensive Betreuung durch eine Fachkraft. Sie richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene, die aufgrund ihrer aktuellen Lebenssituation als besonders gefährdet oder teilweise als erheblich beeinträchtigt gelten, ggf. unter Herauslösung aus den bisherigen Lebensmilieus.

Die Hilfe soll den Jugendlichen bei der sozialen Integration und der eigenverantwortlichen Lebensführung unterstützen. Es steht also weniger die Erziehung als die lebenspraktische Hilfe und Betreuung im Vordergrund.

Die Maßnahme ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen und jungen Erwachsenen Rechnung tragen. Sie gilt als die intensivste Form aller ambulanten erzieherischen Hilfen.

Zu berücksichtigen sind bei allen ambulanten Leistungen das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII), die Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen (§ 9 SGB VIII) und das Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen.

§ 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige

Die Hilfe ist ausgerichtet auf den Bedarf junger Volljähriger zur Unterstützung einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und selbständigen Lebensführung.

(1) Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfen gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend.

2. Gesetzliche Grundlage nach SGB VIII

§§ 27 Abs. 2, 27 Abs. 3, 28, 29, 30, 31 und 35 ggf. in Verbindung mit §35a SGB VIII

3. Zielgruppe

Kinder und Jugendliche im Sinne des § 6 SGB VIII und junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII. Eltern und andere Personensorgeberechtigte sind Anspruchsberechtigte.

4. Ziele

Ziele sind:

- die Gewährleistung einer dem Wohl des jungen Menschen entsprechenden sozialpädagogischen Beratung und Hilfestellung unter Einsatz von Leistungen, die für seine Entwicklung geeignet und notwendig sind,
- durch frühzeitige ambulante Hilfe zur Erziehung eine Verhinderung der Zuspitzungen von familiären und persönlichen Konfliktsituationen und daraus resultierenden Einschnitten zu erreichen
- der Aufbau und/ oder die Wiederherstellung einer tragfähigen Familienstruktur bzw. eines Beziehungsnetzes orientiert am Kind/ Jugendlichen,
- die Gewährleistung des Kinderschutzes und
- Kinder und Jugendliche aus einem belastenden Lebensumfeld besser zu schützen und ihnen mehr Teilhabechancen zu ermöglichen.

5. Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien sind nicht generell festlegbar, diese obliegen der Entscheidungshoheit des Trägers und werden durch diesen in den entsprechenden Konzepten und Leistungsbeschreibungen festgelegt.

6. Anforderungen an den Leistungserbringer

Der Leistungserbringer

- muss Träger einer Einrichtung der Jugendhilfe gemäß § 45 SGB VIII oder Anbieter von Leistungen der freien Jugendhilfe sein
- soll bereits über Erfahrung auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Beratung und Begleitung verfügen
- muss grundsätzlich jedem gegenüber unabhängig von seiner politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung offen sein
- muss die Grundprinzipien der Inanspruchnahme akzeptieren. Diese sind insbesondere:

- Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII)
- Datenschutz (§§ 61-67 SGB VIII und § 203 StGB)
- Auftragserteilung durch den Leistungsempfänger sowie Leistungsträger
 - muss partnerschaftlich mit allen Beteiligten zusammenarbeiten
 - muss Information und Kommunikation intern und extern gewährleisten.

Dabei sind der Wunsch und Veränderungswillen des Leistungsempfängers angemessen zu berücksichtigen.

7. Leistungen durch den Leistungserbringer

- Mitwirkung bei der Hilfeplanung oder Schutzplanung
- Gewährleistung der Erfüllung des Leistungsauftrages
- fallbezogene Erschließung, Nutzung und Einbeziehung im Sozialraum vorhandener Hilfe- und Unterstützungsstrukturen, ggf. zur Verselbständigung
- fallbezogene Dokumentation und Berichterstattung gegenüber dem Leistungsträger und Leistungsempfänger unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung, Koordination der Hilfe und Leistung.

8. Strukturqualität

8.1 Personal

Das Qualifikationsprofil des Personals richtet sich nach der fachlichen Ausrichtung und in den teil- und stationären Einrichtungen auch nach der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Qualifikation:

Pädagogischer/ psychologischer/ sozialpädagogischer Hochschulabschluss mit persönlicher und beruflicher Eignung gemäß § 72 SGB VIII oder

Pädagogische/ psychologische/ sozialpädagogische/ medizinische/ heilpädagogische/ heilerzieherische Grundberufe mit persönlicher und beruflicher Eignung gemäß § 72a SGB VIII.

Der Tätigkeitsausschluss des § 72a SGB VIII ist zu beachten.

Fortbildung:

Jede Fachkraft bildet sich entsprechend eines Fortbildungsplanes des Leistungserbringers weiter.

Der Leistungserbringer strebt eine multiprofessionelle Zusammensetzung des Teams bei der Erbringung der Leistungen an. Mit Abschluss der Vereinbarung stellt der Leistungserbringer sicher, dass die Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG erbracht wurden und die entsprechenden Qualifikationen sowie die fachliche und persönliche Eignung nach § 72 SGB VIII überprüft wurde. Die entsprechenden Führungszeugnisse müssen spätestens nach fünf Jahren erneut vorgelegt werden und dürfen zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein.

8.2 Räumliche Gegebenheiten und sachliche Ausstattung

- Nutzung geeigneter Räume und/ oder anderer öffentlicher Angebote
- Sanitärräume
- Gewährleistung telefonischer Erreichbarkeit entsprechend der Leistungsbeschreibung
- Gewährleistung der Mobilität der Fachkräfte entsprechend der Leistungsbeschreibung
- Gewährleistung der sachlichen und technischen Voraussetzungen zur Dokumentation entsprechend der Leistungsbeschreibung.

9. Prozessqualität

9.1 Prozess der Leistungserbringung

Der Leistungserbringer beschreibt den Leistungsprozess in seinen inhaltlichen Phasen. Dabei benennt er nach Maßgabe der Grundsätze das methodische Herangehen, die Umsetzung und deren Dokumentation (Anlage 1).

9.2 Gestaltung der Hilfeplanung

Die Hilfeplanung/ Schutzplanung im Einzelfall erfolgt fallführend durch den Leistungsträger. In dieser wirkt der Leistungserbringer durch die entsprechende Betreuungsperson mit. Die jeweilige Fachkraft des Leistungserbringers verfügt auch über die hierzu notwendige Entscheidungskompetenz. Nach Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII erfolgt die Zusammenarbeit mit dem Leistungsträger entsprechend den Standards zur Zusammenarbeit zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer bei Leistungen gemäß §§ 27 ff. SGB VIII (Anlage 2).

9.3 Gestaltung des Verfahrens zu Leistungsbeginn

Durch den Leistungsträger erfolgt entsprechend der Vorlage eine schriftliche anonymisierte Anfrage zur Leistungserbringung an den Leistungserbringer. Der Leistungsträger stellt im Rahmen des Auftragsübernahmeverfahrens die Systemanalyse und das Genogramm im Einzelfall zur Verfügung. Der Leistungserbringer prüft innerhalb von drei Arbeitstagen, ob er die geforderte Leistung erbringen kann. Bei Übernahme benennt er die entsprechende Fachkraft. Der Leistungsträger teilt danach schriftlich innerhalb von fünf Arbeitstagen mit, ob der Leistungserbringer den Auftrag erhält. Bei Übernahme nimmt die zuvor benannte Fachkraft an der Hilfe- bzw. Schutzplanung teil.

9.4 Gestaltung des Verfahrens bei Leistungsbeendigung

Bei planmäßiger Beendigung:

Die Einschätzung aus der Sicht des Leistungserbringers erfolgt in Vorbereitung des Abschlussgespräches in Form eines schriftlichen Abschlussberichtes. Dieser wird dem Leistungsberechtigten zur Kenntnis gegeben und dem Leistungsträger vor dem Abschlussgespräch zugesandt.

Bei nicht planmäßiger Beendigung:

Der Leistungserbringer informiert unverzüglich den Leistungsträger und fertigt innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung einen schriftlichen Abschlussbericht und sendet diesen an den Leistungsträger. Der Leistungsempfänger ist entsprechend zu informieren.

9.5 Interventionen bei Krisen

Der Leistungserbringer verfügt über einen Handlungsleitaden zur Krisenintervention. Leitgedanken hierbei sind die Verhältnismäßigkeit, eine schnelle angemessene Reaktion und die entsprechende Information aller Beteiligten.

9.6 Gewährleistung Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

Der Leistungserbringer hat eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII mit dem Leistungsträger abgeschlossen. Er gewährleistet, dass deren Inhalt und Regelungen den entsprechenden Fachkräften bekannt sind und die Umsetzung gelebt wird.

9.7 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Diensten etc.

Der Leistungserbringer sowie der Leistungsträger arbeiten fallbezogen und fachgerecht mit anderen Diensten, Institutionen etc. zusammen.

9.8 Elternarbeit/ Bezugspersonenarbeit

Der Leistungserbringer nimmt konzeptionell zur Elternarbeit/ Bezugspersonenarbeit unter Berücksichtigung der Kriterien zur sozialraum- und familienorientierten Arbeit im Landkreis Ostprignitz-Ruppin Stellung.

10. Übergreifende Rahmen-Konzepte

Um den Schutz, aber auch die Beteiligung junger Menschen und deren Familien zu gewährleisten, ist der Leistungserbringer verpflichtet vor dem Hintergrund der §§ 8, 8a, 8b und 72a und entsprechend der Vorgaben des MBSJS Konzepte vorzuhalten.

Im Einzelnen beziehen sich diese auf:

- Partizipationsmöglichkeiten
- Beschwerdemöglichkeiten
- Kinderschutzvorgaben und -maßnahmen
- sowie den Gewaltschutz

11. Ergebnisqualität

Der Leistungserbringer sowie der Leistungsträger haben ein Verfahren zur Sicherung der Ergebnisqualität. Der Leistungsträger tritt mit dem Leistungserbringer regelmäßig in einen Qualitätsdialog. Statistische Erhebungen erfolgen in gegenseitiger Abstimmung bzw. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

II. Teilstationäre/ stationäre Leistungen

1. Kurzbeschreibung

§ 32 SGB VIII Tagesgruppe

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Betreuung erfolgt in der Regel tagsüber an fünf Tagen in der Woche. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird unterstützt und ergänzt. Es wird eine intensive Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten angestrebt.

§ 34 SGB VIII Heimerziehung und sonstige Betreute Wohnformen

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern.

Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

- eine Rückkehr in die Familie erreichen
- die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
- eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie gilt eine besondere Aufmerksamkeit. Die Beziehungen und Bindungen des Kindes oder Jugendlichen zu seiner Herkunftsfamilie sind zu unterstützen und zu fördern.

2. Gesetzliche Grundlage nach SGB VIII

§ 32 SGB VIII und § 34 SGB VIII, ggf. § 34 i.V. m. § 41 SGB VIII

3. Zielgruppe

Kinder und Jugendliche im Sinne des § 6 SGB VIII und junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII. Eltern und andere Personensorgeberechtigte sind Anspruchsberechtigte.

4. Ziele

- Gewährleistung einer dem Wohl des jungen Menschen entsprechenden Erziehung unter Einsatz einer Leistung, die für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist
- Verbleib/ Rückführung des Kindes in seine/r Familie oder Verselbstständigung ermöglichen
- Stabilisierung der Eltern-Kind-Beziehung
- Entwicklungsförderung des Kindes und Stärkung seiner sozialen Kompetenz
- Gewährleistung des Kinderschutzes.

5. Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien sind nicht generell festlegbar, diese obliegen der Entscheidungshoheit des Trägers und werden durch diesen in den entsprechenden Konzepten und Leistungsbeschreibungen festgelegt.

6. Anforderungen an den Leistungserbringer

Der Leistungserbringer

- muss Träger einer Einrichtung der Jugendhilfe gemäß § 45 SGB VIII oder Anbieter von Leistungen der freien Jugendhilfe sein
- soll bereits über Erfahrung auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Beratung und Begleitung verfügen
- muss grundsätzlich jedem gegenüber unabhängig von seiner politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung offen sein
- muss die Grundprinzipien der Inanspruchnahme akzeptieren. Diese sind insbesondere:
 - Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII)
 - Datenschutz (§§ 61-67 SGB VIII und § 203 StGB)
 - Auftragserteilung durch den Leistungsempfänger sowie Leistungsträger
- muss partnerschaftlich mit allen Beteiligten zusammenarbeiten
- muss Information und Kommunikation intern und extern gewährleisten.

Dabei sind der Wunsch und Veränderungswillen des Leistungsempfängers angemessen zu berücksichtigen.

7. Leistungen durch den Leistungserbringer

- Mitwirkung bei der Hilfeplanung oder Schutzplanung
- Gewährleistung der Erfüllung des Leistungsauftrages
- Schutz des Kindes/ Jugendlichen
- fallbezogene Erschließung, Nutzung und Einbeziehung im Sozialraum vorhandener Hilfe- und Unterstützungsstrukturen ggf. zur Verselbstständigung
- fallbezogene Dokumentation und Berichterstattung gegenüber dem Leistungsträger durch Leistungsdokumentation und Abschlussdokumentation unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung, Koordination der Hilfe und Leistung

8. Strukturqualität

8.1. Personal redaktionell überarbeiten

Das Qualifikationsprofil des Personals richtet sich nach der fachlichen Ausrichtung und der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Qualifikation:

Pädagogischer/ psychologischer/ sozialpädagogischer Hochschulabschluss mit persönlicher und beruflicher Eignung gemäß § 72 SGB VIII oder

Pädagogische/ psychologische/ sozialpädagogische/ medizinische/ heilpädagogische/ heilerzieherische Grundberufe mit persönlicher und beruflicher Eignung gemäß § 72a SGB VIII.

Der Tätigkeitsausschluss des § 72a SGB VIII ist zu beachten.

Fortbildung:

Jede Fachkraft bildet sich entsprechend eines Fortbildungsplanes des Leistungserbringers weiter.

Der Leistungserbringer strebt eine multiprofessionelle Zusammensetzung des Teams bei der Erbringung von teilstationären/stationären Leistungen an. Mit Abschluss der Vereinbarung stellt der Leistungserbringer sicher, dass die Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG erbracht wurden und die entsprechenden Qualifikationen sowie die fachliche und persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII überprüft wurde. Eine regelmäßige Überprüfung (alle fünf Jahre) wird vom Leistungserbringer sichergestellt.

8.2 Räumliche Gegebenheiten und sachliche Ausstattung

Die räumlichen Gegebenheiten und die sachliche Ausstattung entsprechend den Voraussetzungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und der konzeptionellen Ausrichtung der Einrichtung.

9. Prozessqualität

9.1 Prozess der Leistungserbringung

Der Leistungserbringer beschreibt den Leistungsprozess in seinen inhaltlichen Phasen. Dabei benennt er nach Maßgabe der Grundsätze das methodische Herangehen, die Umsetzung und deren Dokumentation (Anlage 1).

9.2 Gestaltung der Hilfeplanung

Die Hilfeplanung/ Schutzplanung im Einzelfall erfolgt fallführend durch den Leistungsträger. In dieser wirkt der Leistungserbringer durch die entsprechende Betreuungsperson mit. Die jeweilige Fachkraft des Leistungserbringers verfügt auch über die hierzu notwendige Entscheidungskompetenz. Nach Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII erfolgt die Zusammenarbeit mit dem Leistungsträger entsprechend den Standards zur Zusammenarbeit zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer bei Leistungen gemäß §§ 27 ff. SGB VIII (Anlage 2).

9.3 Gestaltung des Verfahrens zu Leistungsbeginn

In der Leistungsbeschreibung des Leistungserbringers ist das Auftragsübernahmeverfahren beschrieben. Der Leistungserbringer ermöglicht den Leistungsberechtigten ein Kennenlernen des Angebotes. In seiner Leistungsbeschreibung stellt er das Aufnahmeverfahren dar. Der Leistungsträger stellt im Rahmen des Auftragsübernahmeverfahrens die Systemanalyse und das Genogramm im Einzelfall zur Verfügung. Der Leistungserbringer erhält vor der Übernahme der Leistung die Kostenzusicherung durch den Leistungsträger.

9.4 Gestaltung des Verfahrens bei Leistungsbeendigung

Bei planmäßiger Beendigung:

Die Einschätzung aus der Sicht des Leistungserbringers erfolgt in Vorbereitung des Abschlussgespräches in Form eines schriftlichen Abschlussberichtes. Dieser wird dem Leistungsberechtigten zur Kenntnis gegeben und dem Leistungsträger vor dem Abschlussgespräch zugesandt.

Bei nicht planmäßiger Beendigung:

Der Leistungserbringer informiert unverzüglich den Leistungsträger und fertigt innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung einen schriftlichen Abschlussbericht und sendet diesen an den Leistungsträger. Der Leistungsempfänger ist entsprechend zu informieren.

9.5 Interventionen bei Krisen

Der Leistungserbringer verfügt über einen Handlungsleitaden zur Krisenintervention. Leitgedanken hierbei sind die Verhältnismäßigkeit, eine schnelle angemessene Reaktion und die entsprechende Information aller Beteiligten.

9.6 Gewährleistung Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

Der Leistungserbringer hat eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII mit dem Leistungsträger abgeschlossen. Er gewährleistet, dass deren Inhalt und Regelungen den entsprechenden Fachkräften bekannt sind und die Umsetzung gelebt wird.

9.7 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Diensten etc.

Der Leistungserbringer sowie der Leistungsträger arbeiten fallbezogen und fachgerecht mit anderen Diensten, Institutionen etc. zusammen.

9.8 Elternarbeit/ Bezugspersonenarbeit

Der Leistungserbringer nimmt konzeptionell und in der Leistungsbeschreibung Stellung zur Elternarbeit/ Bezugspersonenarbeit unter Berücksichtigung der Kriterien zur sozialraum- und familienorientierten Arbeit im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

10. Übergreifende Rahmen-Konzepte

Um den Schutz, aber auch die Beteiligung junger Menschen und deren Familien zu gewährleisten, ist der Leistungserbringer verpflichtet vor dem Hintergrund der §§ 8, 8a, 8b und 72a und entsprechend der Vorgaben des MBS Konzepte vorzuhalten.

Im Einzelnen beziehen sich diese auf:

- Partizipationsmöglichkeiten
- Beschwerdemöglichkeiten
- Kinderschutzvorgaben und -maßnahmen
- sowie den Gewaltschutz

11. Ergebnisqualität

Der Leistungserbringer sowie der Leistungsträger haben ein Verfahren zur Sicherung der Ergebnisqualität. Der Leistungsträger tritt mit dem Leistungserbringer regelmäßig in einen Qualitätsdialog. Statistische Erhebungen erfolgen in gegenseitiger Abstimmung bzw. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Anlage 1d

Maßstäbe für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

1. Kurzbeschreibung

Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung oder drohender seelischer Behinderung haben Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Die sozialhilferechtliche Einordnung und die Feststellung der Notwendigkeit der Eingliederungshilfe erfolgt durch die Fachkräfte des Leistungsträgers.

Im Gegensatz zur Hilfe zur Erziehung knüpft das Gesetz den Anspruch nicht an den Personensorgeberechtigten, sondern an das Kind oder den Jugendlichen an. Da der Anspruch dem Kind oder dem Jugendlichen selbst zusteht, handeln die Eltern nicht aus eigenem Recht, sondern als gesetzlicher Vertreter des noch handlungsunfähigen Kindes oder Jugendlichen. Ein Jugendlicher, der das 15. Lebensjahr vollendet hat, kann selbst einen Antrag auf Leistungen stellen und verfolgen.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII können in ambulanter Form, in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen, durch geeignete Pflegepersonen und in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie in sonstigen Wohnformen geleistet werden.

2. Gesetzliche Grundlage nach SGB VIII

§ 35a SGB VIII

3. Zielgruppe

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Sinne des § 35a Abs. 1 SGB VIII.

4. Ziele

- die Verhinderung einer seelischen Behinderung
- die Beseitigung oder Milderung der Folgen einer seelischen Behinderung
- die Gewährleistung der Eingliederung und Teilhabe am und in das gesellschaftliche Leben.

5. Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien sind nicht generell festlegbar, diese obliegen der Entscheidungshoheit des Trägers und werden durch diesen in den entsprechenden Konzepten und Leistungsbeschreibungen festgelegt.

6. Anforderungen an den Leistungserbringer

Der Leistungserbringer

- muss Träger einer Einrichtung der Jugendhilfe gemäß § 45 SGB VIII oder Anbieter von Leistungen der freien Jugendhilfe sein
- soll bereits über Erfahrung auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Beratung und Begleitung verfügen
- muss grundsätzlich jedem gegenüber unabhängig von seiner politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung offen sein
- muss die Grundprinzipien der Inanspruchnahme akzeptieren. Diese sind insbesondere:
 - Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII)
 - Datenschutz (§§ 61-67 SGB VIII und § 203 StGB)
 - Auftragserteilung durch den Leistungsempfänger sowie Leistungsträger
- muss partnerschaftlich mit allen Beteiligten zusammenarbeiten
- muss Information und Kommunikation intern und extern gewährleisten.

Dabei sind der Wunsch und Veränderungswillen des Leistungsempfängers angemessen zu berücksichtigen.

7. Leistungen durch den Leistungserbringer

- Mitwirkung bei der Hilfeplanung oder Schutzplanung
- Gewährleistung der Erfüllung des Leistungsauftrages
- Gewährleistung der Aufsichtspflicht
- bei teilstationären oder stationären Eingliederungshilfen Schutz des Kindes oder Jugendlichen
- fallbezogene Erschließung von Ressourcen, Kooperation mit anderen
- Leistungserbringern (z. B. Kita, Schule), Nutzung und Einbeziehung der im Sozialraum vorhandener Hilfe- und Unterstützungsstrukturen, ggf. zur Verselbständigung
- fallbezogene Dokumentation und Berichterstattung gegenüber dem Leistungsträger und Leistungsempfänger unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung, Koordination der Hilfe und Leistung.

8. Strukturqualität

8.1 Personal

Das Qualifikationsprofil des Personals richtet sich nach der fachlichen Ausrichtung und der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Qualifikation:

Pädagogischer/ psychologischer/ sozialpädagogischer Hochschulabschluss mit persönlicher und beruflicher Eignung gemäß § 72 SGB VIII oder

Pädagogische/ psychologische/ sozialpädagogische/ medizinische/ heilpädagogische/ heilerzieherische Grundberufe mit persönlicher und beruflicher Eignung gemäß § 72a SGB VIII.

Der Tätigkeitsausschluss des § 72a SGB VIII ist zu beachten.

Fortbildung:

Jede Fachkraft bildet sich entsprechend eines Fortbildungsplanes des Leistungserbringers weiter.

Der Leistungserbringer strebt eine multiprofessionelle Zusammensetzung des Teams bei der Erbringung von teilstationären/ stationären Leistungen an.

Mit Abschluss der Vereinbarung stellt der Leistungserbringer sicher, dass die Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG erbracht wurden und die entsprechenden Qualifikationen sowie die fachliche und persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII überprüft wurde.

8.2 Räumliche Gegebenheiten und sachliche Ausstattung

Ambulante Leistungen:

- Vorhandensein geeigneter Räume für die Wahrnehmung der Tätigkeit der Fachkraft
- Vorhandensein geeigneter Räume für die Wahrnehmung der Verwaltung des Leistungsangebotes
- Vorhandensein von Sanitäreinrichtungen
- Gewährleistung der sachlichen Ausstattung entsprechend des Angebotes
- Gewährleistung der Information und Kommunikation innerhalb und außerhalb des Leistungserbringers (z. B. Computertechnik, Telefonanlagen, Kopiertechnik, usw.)
- Sicherstellung von Zugangsmöglichkeiten für fachspezifische Informationen

Teilstationäre/ stationäre Leistungen:

Räumliche Gegebenheiten und sachliche Ausstattung entsprechend den Voraussetzungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und der konzeptionellen Ausrichtung der Einrichtung.

9. Prozessqualität

9.1 Prozess der Leistungserbringung

Der Leistungserbringer beschreibt den Leistungsprozess in seinen inhaltlichen Phasen. Dabei benennt er nach Maßgabe der Grundsätze das methodische Herangehen, die Umsetzung und deren Dokumentation (Anlage 1).

9.2 Gestaltung der Hilfeplanung

Die Hilfeplanung/ Schutzplanung im Einzelfall erfolgt fallführend durch den Leistungsträger. In dieser wirkt der Leistungserbringer durch die entsprechende Betreuungsperson mit. Die jeweilige Fachkraft des Leistungserbringers verfügt auch über die hierzu notwendige Entscheidungskompetenz. Nach Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII erfolgt die Zusammenarbeit mit dem Leistungsträger entsprechend den Standards zur Zusammenarbeit zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer bei Leistungen gemäß §§ 27 ff. SGB VIII (Anlage 2).

9.3 Gestaltung des Verfahrens zu Leistungsbeginn

In der Leistungsbeschreibung des Leistungserbringers ist das Auftragsübernahmeverfahren beschrieben. Der Leistungserbringer ermöglicht den Leistungsberechtigten ein Kennenlernen des Angebotes. In seiner Leistungsbeschreibung stellt er das Aufnahmeverfahren dar.

Der Leistungsträger stellt im Rahmen des Auftragsübernahmeverfahrens die Diagnostik und einen Sachstandsbericht im Einzelfall zur Verfügung.

Der Leistungserbringer erhält vor der Übernahme der Leistung die Kostenzusicherung durch den Leistungsträger.

9.4 Gestaltung des Verfahrens zur Leistungsbeendigung

Bei planmäßiger Beendigung:

Die Einschätzung aus der Sicht des Leistungserbringers erfolgt in Vorbereitung des Abschlussgespräches in Form eines schriftlichen Abschlussberichtes. Dieser Bericht wird vor Abgabe an den Leistungsträger den Leistungsberechtigten zur Kenntnis gegeben.

Bei nicht planmäßiger Beendigung:

Der Leistungserbringer informiert unverzüglich den Leistungsträger und fertigt innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung einen schriftlichen Abschlussbericht und sendet diesen an den Leistungsträger. Der Leistungsempfänger ist entsprechend zu informieren.

9.5 Interventionen bei Krisen

Der Leistungserbringer verfügt über einen Handlungsleitaden zur Krisenintervention. Leitgedanken hierbei sind die Verhältnismäßigkeit, eine schnelle angemessene Reaktion und die entsprechende Information aller Beteiligten.

9.6 Gewährleistung Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

Der Leistungserbringer hat eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII mit dem Leistungsträger abgeschlossen. Er gewährleistet, dass deren Inhalte und Regelungen den entsprechenden Fachkräften bekannt sind und deren Umsetzung gelebt wird.

9.7 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Diensten etc.

Der Leistungserbringer sowie der Leistungsträger arbeiten fallbezogen und fachgerecht mit anderen Diensten, Institutionen etc. zusammen.

9.8 Elternarbeit / Bezugspersonenarbeit

Der Leistungserbringer nimmt konzeptionell zur Elternarbeit/ Bezugspersonenarbeit unter Berücksichtigung der Kriterien zur sozialraum- und familienorientierten Arbeit im Landkreis Ostprignitz-Ruppin Stellung.

10. Übergreifende Rahmen-Konzepte

Um den Schutz, aber auch die Beteiligung junger Menschen und deren Familien zu gewährleisten, ist der Leistungserbringer verpflichtet vor dem Hintergrund der §§ 8, 8a, 8b und 72a und entsprechend der Vorgaben des MBSJ Konzepte vorzuhalten.

Im Einzelnen beziehen sich diese auf:

- Partizipationsmöglichkeiten
- Beschwerdemöglichkeiten
- Kinderschutzvorgaben und -maßnahmen
- sowie den Gewaltschutz

11. Ergebnisqualität

Der Leistungserbringer sowie der Leistungsträger haben ein Verfahren zur Sicherung der Ergebnisqualität. Der Leistungsträger tritt mit dem Leistungserbringer regelmäßig in einen Qualitätsdialog. Statistische Erhebungen erfolgen in gegenseitiger Abstimmung bzw. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Anlage 2

Standards zur Zusammenarbeit zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer bei Leistungen gemäß §§ 27 ff. SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) und Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Vor Hilfebeginn/ Beginn der Hilfe

Die Anfrage bei allen Hilfeformen zur Fallübernahme vom Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) an den Leistungserbringer der Jugendhilfe erfolgt schriftlich und in datenschutzrechtlich angemessener Form. Die Handreichung Leistungsanfrage ist verbindlich anzuwenden.

Dem Leistungserbringer werden alle zur Verfügung stehenden Informationen zugetragen, ein telefonischer Austausch zu evtl. Rückfragen ist möglich.

Gemäß § 5 SGB VIII sind Leistungsberechtigte an der Auswahl der Dienste oder Einrichtungen angemessen zu beteiligen. Dies erfolgt in der Regel auch durch einen persönlichen Kontakt zwischen den Leistungsberechtigten, der Einrichtung, oder des Dienstes und der zuständigen Fallbegleitung des ASD.

Der Leistungserbringer teilt dem Leistungsträger/ der zuständigen ASD-Fallbegleitung innerhalb von drei Arbeitstagen (schriftlich oder telefonisch) mit, ob die Hilfe übernommen werden kann oder nicht (kurze Begründung, wenn nicht).

Der Leistungsträger/ die ASD-Fallbegleitung unterrichtet den Leistungserbringer bzgl. der Auftragserteilung und lädt zum 1. Hilfeplangespräch (schriftlich, per E-Mail) ein.

(Bei stationären Hilfen wird ein Besichtigungstermin der Einrichtung, erstes Kennenlernen verabredet, nach erfolgreicher Übereinkunft und Aufnahme, wird ein vorläufiger Hilfeplan durch die ASD-Fallbegleitung erstellt und nach sechs Wochen das 1. Hilfeplangespräch gemeinsam verabredet.)

Zielstellungen des 1.Hilfeplangesprächs

- Analyse des Ist-Zustandes, Wunsch und Wille des Leistungsempfängers
- Ermittlung und Festlegung des Hilfebedarfs, des Hilfeinhalts, der Hilfeziele und des Hilfeumfanges
- Festlegung des bedarfsorientierten Leistungserbringers.

Hilfeverlauf

Leistungsträger:

- Prüfung mittels der Entwicklungsberichte und Leistungsnachweise bei ambulanten Hilfen in Verbindung mit dem Hilfeplangespräch bzgl. Abweichungen von den Zielstellungen
- spätestens alle sechs Monate Einladung zum und Durchführung des Hilfeplangesprächs mit den jeweils relevanten Beteiligten der Hilfe
- Abweichungen: Ausrichtung der Hilfe entlang des aktuellen Bedarfs und der Situationen in Rück-sprache mit allen Beteiligten (telefonisch, schriftlich)
- Erstellung und Verteilung des Hilfeplanprotokolls an alle Beteiligten innerhalb von 14 Tagen.

Leistungserbringer:

- Erstellung des Entwicklungsberichts (Handreichung Entwicklungsbericht des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) unter Beteiligung der Leistungsempfänger
- Entwicklungsbericht geht spätestens sieben Tage vor dem Hilfeplangesprächs-Termin der zuständigen ASD-Fallbegleitung zu
- Hilferrelevante Personalwechsel teilt der Leistungserbringer der zuständigen ASD-Fallbegleitung umgehend mit.

Hilfeabschluss

Leistungsträger:

- Einladung und Durchführung des Abschlussgesprächs
- Keine Beendigung der Hilfe ohne vorherige Stellungnahme des Leistungserbringers in einem Abschlussgespräch (trifft bei Abbrüchen, wie auch bei regulärer Beendigung zu).

Leistungserbringer:

- Erstellung eines Abschlussberichts
- Der Abschlussbericht geht spätestens sieben Werktage vor dem Abschlussgespräch der zuständigen ASD-Fallbegleitung des Leistungsträgers zu.
- Bei unplanmäßiger Beendigung wird die zuständige ASD-Fallbegleitung des Leistungsträgers unverzüglich informiert und nach spätestens 30 Werktagen geht der Abschlussbericht dieser zu.

Anlage 3

Leitfaden Qualitätsdialog

Einführung

Der Leitfaden für Qualitätsdialoge soll Orientierung, Verbindlichkeit und Transparenz in die Qualitätsentwicklungsprozesse und die Qualitätsdialoge bringen. Das Anliegen ist, dem Anspruch auf professionelle Zusammenarbeit und Ausgestaltung des Qualitätsentwicklungsprozesses der Jugendhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Rahmen von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen und Qualitätsdialogen mit allen Beteiligten gerecht zu werden.

Qualität in der Jugendhilfe ist nicht objektiv messbar. Erfolg und Wirksamkeit bleiben in pädagogischen und therapeutischen Prozessen abhängig von der subjektiven Betrachtung und den Erwartungen der Beteiligten. Die Bewertung der Qualität bedarf der Verständigung auf Merkmale und macht regelmäßige Kommunikation zwischen den Beteiligten erforderlich. Die Verständigung auf Merkmale für die Bewertung der Zielerreichung sind somit zentrale Eckpunkte von Qualitätsdialogen.

1. Rahmen und Voraussetzungen der Qualitätsdialoge

Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist Voraussetzung für einen Qualitätsdialog. Dieser wird angebotsbezogen mit den Leistungsanbietern geführt. Es kann sich dabei um ambulante, stationäre oder teilstationäre Leistungsangebote handeln. Der Leistungsträger erklärt sich bereit, den Leistungserbringer zu einem Qualitätsdialog einzuladen.

2. Ziele der Qualitätsdialoge

Die gegenwärtige Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe zielt auf die Umsetzung von fachlichen Erfordernissen, rechtlichen Normen und auf die Entwicklung von fachlichen Standards unter Berücksichtigung von Sparsamkeit und Wirksamkeit. Die Qualitätsdialoge dienen dazu, Erfahrungswerte aus den Leistungsprozessen in den Einrichtungen und Diensten zu erfassen und gemeinsam zu bewerten, Verbesserungspotenziale aufzuspüren und Impulse zur fachlichen Weiterentwicklung zu geben.

Das Instrument der Qualitätsdialoge in der Kooperation zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern der Jugendhilfe bedarf der ständigen Fortschreibung mit gemeinsamen Regeln und Standards.

3. Beteiligte

Dialogpartner sind grundsätzlich die Vereinbarungspartner, d. h. die am Abschluss von Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen Beteiligten. Vertretungen der Spitzenverbände der Vereinbarungspartner oder entsprechender Vereinigungen, sowie Vertreter der betriebserlaubniserteilenden Behörde können am Qualitätsdialog beteiligt werden. Ferner können regelmäßig Kooperationspartner (z. B. Erzieher, Lehrer und Therapeuten) ebenso nach Absprache der Vereinbarungspartner zum Qualitätsdialog eingeladen werden.

Die vom Leistungserbringer betreuten jungen Menschen und ihre Angehörigen haben das Recht, in geeigneter Weise beteiligt und hierbei unterstützt zu werden.

4. Grundlagen der Qualitätsdialoge

Zentrale Grundlagen der Qualitätsdialoge sind die mit den Leistungserbringern abgeschlossenen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen.

5. Inhalte der Qualitätsdialoge

Qualitätsdialoge orientieren sich an der Systematik und den Inhalten der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen. Es sind die drei Qualitätsdimensionen Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität zu berücksichtigen, schwerpunktmäßig die ausgeführten Kern- bzw. Schlüsselprozesse.

6. Verfahren

6.1 Einladung und Vorbereitung

Der Leistungsträger lädt die Dialogpartner schriftlich zum Qualitätsdialog unter Mitteilung der beabsichtigten Schwerpunkte und der Teilnehmer ein.

6.2 Ort, Häufigkeit und Form der Qualitätsdialoge

Die Dialogpartner vereinbaren den Ort des Qualitätsdialoges.

Der Qualitätsdialog sollte alle drei Jahre, spätestens jedoch vor Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung, stattfinden.

6.3 Ergebnissicherung/ Dokumentation

Zur Ergebnissicherung der Qualitätsdialoge verständigen sich die Dialogpartner auf die Dokumentation der Ergebnisse und Absprachen anhand eines standardisierten Dokumentationsbogens (Anlage 3a).

Der Leistungsträger übernimmt die Ergebnissicherung im Dokumentationsbogen und legt ihn den Vertragspartnern innerhalb eines Monats nach dem Qualitätsdialog vor. Über ergänzende Angaben verständigen sich die Beteiligten.

Anlage 4

Inhaltliche Grundlagen Kalkulation Fachleistungsstunde

Entgelte für ambulante Angebote und ggf. als Zusatzleistung bei stationären und teilstationären Angeboten – Fachleistungsstunde

1. Grundsätzliches

Zu den Kostenbestandteilen der Fachleistungsstunde gehören die notwendigen Jahrespersonal-, Jahressachkosten und investive Mittel. Der Stundensatz ist das Ergebnis der Division durch die verfügbare Nettojahresarbeitszeit der Fachkraft.

Stundensatz = Jahrespersonal- und Jahressachkosten / Nettojahresarbeitszeit der Fachkraft.

Eine Fachleistungsstunde entspricht 60 Minuten Arbeit am Klienten, zuzüglich einer Vor- und Nachbereitungszeit von in der Regel 25 % (vgl. Anlage 4 Punkt 5 und Kalkulationsblatt Fachleistungsstunde Anlage 4a). Die Vor- und Nachbereitungszeit der Fachleistungsstunde bei speziellen Hilfearten (z. B. AFT, Clearing, Mediation, VHT, AAT/ Coolnesstraining etc.) wird unter Beachtung möglicher Standards individuell verhandelt und festgelegt.

Die folgenden aufgeführten Werte und Berechnungsgrundlagen sind als angemessen zu betrachten. Davon abweichende, individuelle Kosten können auf Nachweis verhandelt werden.

2. Jahrespersonalkosten

Bestandteile der Jahrespersonalkosten sind:

- a) zu erwartende, trägerspezifische Personalkosten einer Fachkraft pro Jahr
- b) Personalkosten der Leitung, Beratung und Verwaltung, sowie
- c) Personalnebenkosten: Fortbildung, Supervision, Qualitätsmanagement, Berufsgenossenschaftsbeiträge, Personalbeschaffungskosten, Arbeitssicherheit, Brandschutz, Datenschutz, IT-Admin, Ersthelfer, Arbeitnehmervertretung, Betriebliches Gesundheitsmanagement, Betriebliches Eingliederungsmanagement, Nachhaltigkeitsberichterstattung/Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz ab 2025/2026, Wachstumschancengesetz, Hinweisgeberschutzgesetz, Energieeffizienzgesetz etc.) pro Jahr.

Zu a)

Für die Ermittlung der Personalkosten sind prospektiv die zu erwartenden Kosten für die sozialpädagogischen Fachkräfte (entsprechend der Leistungsart) pro Jahr auszuweisen. Grundlage hierfür sind Arbeitsvertragsrichtlinien, Betriebsvereinbarungen/ Haustarifverträge bzw. der TVöD-VKA Kommune Bereich Ost. Die Bestimmungen des § 78b SGB VIII (Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts) sind zu beachten.

3. Sachkosten

Die Sachkosten werden durch eine Pauschale in Höhe von zehn Prozent der Gesamtpersonalkosten je Vollzeitstelle vergütet.

Hierzu gehören insbesondere:

- Fahrtkosten/ Mobilität
- Betreuungsaufwand
- Regiekosten/ Verwaltungsumlage (Verbandsbeiträge, Versicherungen, Buchhaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Rechtsberatung, Abschluss- & Prüfungskosten, Kontoführung, Negativ-Zinsen)
- Leistungsbezogener Verwaltungsbedarf
- Büromaterial
- IT-Kosten (Hard-, Software, Wartung, ...)
- Telefon/ Porto
- Fachliteratur
- Hygieneschutzmaßnahmen
- Spiel-, Lern- und Bastelmaterial
- Büronebenkosten
- Elektroprüfung

4. Betriebsnotwendige Investitionen

Zu den Investitionskosten gehören insbesondere die folgenden Einzelpositionen:

- Fuhrparkkosten (Leasing respektive AfA)
- Raumkosten/ Anlaufstelle/ Büro/ Verwaltung;

bei Anmietung:

- Kaltmiete (alle Räumlichkeiten, inkl. Flure, Treppen, Stellplatz usw.)

bei Eigentum:

- Abschreibung der Gebäude
- Kosten der Geschäftsausstattung Büromöbel/ Ausstattung (gem. AfA-Tabelle)
- Instandhaltung/ Reparatur (Gebäude/ Außenanlagen/ Betriebsvorrichtung/ Einrichtung und Ausstattung).

Die Investitionskosten sind immer trägerspezifisch zu verhandeln und bei Erhöhung im Vorhinein anzuzeigen. Die Kalkulation erfolgt immer auf der Grundlage der Kosten einer Vollzeitkraft. Entsprechende übergreifende Kosten (wie beispielsweise Miete) sind ggf. auf die Mitarbeiter aufzuschlüsseln.

5. Berechnung der Nettojahresarbeitszeit

Die Nettojahresarbeitszeit einer Fachkraft berechnet sich wie folgt:

Die Nettojahresarbeitszeit ist die Zeit, die unmittelbar für die direkten, fallübergreifenden und indirekten Tätigkeiten aufgewendet werden.

Direkte Tätigkeiten sind die Tätigkeiten, die sich aus dem individuellen Hilfebedarf von Art und Umfang her ergeben. Sie sind notwendig und geeignet, dem erkennbar gewordenen Hilfebedarf abzuwenden. Hierin sind auch Leistungen enthalten, die ohne Anwesenheit, aber unmittelbar für den Hilfeempfänger erbracht werden.

Diese sind insbesondere:

- persönliche und telefonische Kontakte mit Familie, Kind/ Jugendlichen, Behörden, Kindertagesstätte, Tagespflegepersonen, Schule, Beratungsstellen, Ärzten u. Kliniken
- Berichtswesen nach den Maßstäben für die jeweiligen Leistungen/ Angebote entsprechend der Rahmenvereinbarung
- Teilnahme an Hilfeplanung oder Schutzplanungen
- Besprechen von Berichten mit Klienten
- Teilnahme an Gerichtsterminen.

Folgende Tätigkeiten können mit maximal zehn Fachleistungsstunden innerhalb der jeweils für 6 Monate bewilligten Fachleistungsstunden als direkte Tätigkeit abgerechnet werden.

- halbjährlicher Situationsbericht/ Hilfeplanbericht
- Reflexion/ kollegiale Beratung

Die Nachweisführung muss das Stichwort „Kontingent“ enthalten und die erbrachten Stunden kumuliert enthalten (z. B. 6h/10h).

Diese Regelung gilt ausschließlich für ambulante Hilfen mit einer Vor- und Nachbereitungszeit von 25 %.

Die direkten Tätigkeiten werden in der jeweiligen Hilfeplanung oder Schutzplanung geregelt.

Indirekte Tätigkeiten sind notwendige Tätigkeiten, die nicht den direkten Tätigkeiten zuzuordnen sind, wie:

- Vor- und Nachbereitung der Kontakte
- Aktenführung
- Fahrzeiten
- Teambesprechung, Supervision, Qualitätssicherung, Abrechnungstätigkeiten, Arbeitsplanung.
- Fallunspezifische Leistungen: Mitwirkung an der sozialen Infrastrukturentwicklung, Aneignung von Kenntnissen über den sozialen Raum, Aufbau und Pflege von Kontakten und Netzwerken ohne unmittelbares einzelfallbezogenes Verwertungsinteresse, Teilnahme an Facharbeitsgruppen und ressortübergreifende Arbeitsgruppen im Sozialraum, Teilnahme an einzelfallübergreifenden Fachgesprächen

Inhalt einer vereinbarten Fachleistungsstunde (FLS)

Eine Fachleistungsstunde setzt sich zusammen aus:

60 Minuten direkte Zeit (Arbeitszeit am Klienten) und einem Anteil indirekter Zeit, die kalkulatorisch in der Berechnung der Fachleistungsstunde und in der Arbeitszeit der Mitarbeiter des Leistungserbringers berücksichtigt ist. Gegenüber dem Leistungsträger wird die vereinbarte Fachleistungsstunde abgerechnet.

Fehlkontakte

Soweit die Klienten nicht angetroffen werden oder nicht erscheinen, ohne mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin abzusagen, gilt dies als Fehlkontakt.

Monatlich kann pro Familie eine FLS für den ersten Fehlkontakt je Mitarbeiter abgerechnet werden.

Ab dem zweiten Fehlkontakt hat der Leistungserbringer dies dem zuständigen Sozialarbeiter schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen; eine darüberhinausgehende Vergütung kann nach Prüfung erfolgen.

Für den Begleiteten Umgang werden die Fehlkontakte in Höhe von 50 % der vereinbarten FLS laut Umgangsplan abgerechnet.

Anlage 4a

Kalkulationsblatt Fachleistungsstunde

Ambulante Hilfen SGB VIII			
1. Name und Anschrift der Einrichtung:			
2. Träger der Einrichtung:			
3. Rechtsform:		4. Trägergruppe:	
5. Art der Einrichtung / Dienste:		6. Art der Buchhaltung:	
7. z.Z. gezahltes Entgelt		8. beantragtes Entgelt:	
		Tage /Jahr	Stunden
9.	Jahr	365,30	2.922,40
10.	/./ Samstage	52,00	416,00
11.	/./ Sonntage	52,00	416,00
12.	/./ Feiertage	9,50	76,00
13.	/./ Krankheit	15,00	120,00
14.	/./ Urlaub	30,00	240,00
15.	/./ Regenerationstage	2,00	16,00
16.	/./ Arbeitsfreie Tage 24.12./31.12.	1,40	11,20
17.	/./ Fortbildung	5,00	40,00
18.	gerundet Jahresnettoarbeitszeit	198,00	1587,00
19.	/./ 25% Vor-/Nachbereitung, Fahrzeit	49,50	396,75
20.	Divisor	148,50	1.190,25
21.	Vollkräfte lt. Anlage		
			<i>Kosten je</i>
		Kosten	Fachleistgstd.
		€	€
22.	Gesamtkosten (18.1.-18.3.)	0,00	0,00
22.1.	Personalkosten Brutto	0,00	0,00
	davon: Leitungs- u. Verwaltungspersonal max. 10% vom päd. Personal	0,00	0,00
	Pädagogisches Personal	0,00	0,00
	Fortbildungskosten und SV 1,3%	0,00	0,00
	Sonst. Personalnebenkosten (Berufsgenossenschaft; Arbeitsschutz; Qualitätsmanagement, IT u.a. 2,5%)	0,00	0,00
22.2.	Sachkosten 10% Personalgesamtkosten	0,00	0,00

22.3.	Investive Folgekosten	0,00	0,00
21.3.1.	Fuhrparkkosten (Leasing/Abschreibung)	0,00	0,00
21.3.2.	Mieten, Pachten	0,00	0,00
21.3.3.	Abschreibungen	0,00	0,00
21.3.4.	Instandhaltungsaufwendungen	0,00	0,00
21.3.5.	Kapitaldienst (Zinsen für Fremdkapital)	0,00	0,00
21.3.6.	Sonstiges	0,00	0,00
23.	Erlöse	0,00	0,00
22.1.	Sachbezüge aus freier Station von Ordensangehörigen/Diakonissen	0,00	0,00
22.2.	Zuschüsse/Fördermittel	0,00	0,00
24	Nettokosten gesamt (=Z. 21. - Z. 22.)	0,00	0,00
	Datum, Unterschrift		

Anlage 5

Entgelte – stationäre Angebote

1. Öffnungstage/ Auslastungsquote

a) Der Entgeltberechnung wird ein Divisor zugrunde gelegt, der durch die einrichtungsbezogenen Öffnungstage, der Auslastungsquote sowie der Anzahl der Plätze ermittelt wird (Öffnungstage x Auslastungsquote in % x Anzahl der Plätze = Divisor). Bei vollstationären Einrichtungen wird von 365 Öffnungstagen und einer 90%igen Auslastung ausgegangen.

b) Abweichende Regelungen werden gesondert verhandelt.

2. Entgelt bei Abwesenheit

a) Voraussetzung für die Zahlung eines Entgeltes bei Abwesenheit ist, dass der jeweilige Platz tatsächlich freigehalten wird.

Bei vorübergehender Abwesenheit wird für jeden vollen Abwesenheitstag der Tagessatz um 10,00 Euro (Basiswert aus 2019 für zukünftige Anpassungen) reduziert. Der Wert wird jährlich in der Verhandlungskommission entsprechend der Grundlage des Gesamtverbraucherpreisindex angepasst und über die Anlage 7 bekanntgegeben.

b) Ein Entgelt bei Abwesenheit wird gezahlt bei Urlaub und Ferien, bei Krankheit, Krankenhausaufenthalt und Rehabilitationsmaßnahmen für bis zu 30 aufeinander folgenden Kalendertagen.

Bei unerlaubtem Entfernen des jungen Menschen wird der Platz für fünf Werktage freigehalten. Sind die fünf Werktage überschritten, entscheidet der Leistungsträger nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Leistung aufrechterhalten wird und teilt diese Entscheidung dem Leistungserbringer schriftlich mit.

c) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, unverzüglich dem zuständigen Leistungsträger Beginn, Grund und voraussichtliche Dauer der Abwesenheit mitzuteilen.

d) Darüber hinaus kann für die in den Punkten a) – c) genannten Bestimmungen im Einzelfall insbesondere bei vorläufigen Schutzmaßnahmen eine abweichende Vereinbarung getroffen werden.

3. Personal

Die in der Betriebserlaubnis aufgeführten Stellenanteile sind als Mindeststandard bindend und werden von der Aufsichtsbehörde festgelegt. Das Personal setzt sich aus Leitung, den pädagogischen Fachkräften und dem möglichen sonstigen Personal zusammen.

4. Personalkosten

Pädagogisches Personal

Die Kalkulation der Personalkosten durch den Leistungserbringer erfolgt prospektiv. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- Die Personalkosten sind nach dem jeweils geltenden Tarifrecht, den jeweils geltenden Arbeitsvertragsrichtlinien oder deren betriebsüblicher Anwendung bei funktionsgerechter Eingruppierung zu kalkulieren. Dabei ist das Besserstellungsverbot zu beachten. Grundlage für die Bemessung bilden die jeweils geltenden Personalschlüssel bzw. Personalorientierungswerte. Für die Anerkennung sonstiger Entgeltbestandteile und Kosten einer zusätzlichen Altersversorgung ist der jeweils gültige Tarifvertrag oder das jeweils gültige Regelwerk der Einrichtung zu benennen.
- Wenn die kalkulierten Personalkosten (inkl. sonstiger Entgeltbestandteile) insgesamt die Summe der rechnerischen Personalkostenpauschalen für die jeweiligen Stellen – unter Berücksichtigung der aufgabenbezogenen Eingruppierungen in die Entwicklungsstufe 3 TVöD-SuE – übersteigt, sind geeignete Nachweise (entsprechend dem Datenschutz in anonymisierter Funktion, Qualifikation, Betriebszugehörigkeit/Berufserfahrung, beschäftigt seit, Stellenanteil) für die in der jeweiligen Betriebserlaubnis angeführten Stellen innerhalb eines Jahres zu erbringen. Des Weiteren werden der Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen und andere gesetzliche Abgaben, die mit der Beschäftigung in Verbindung stehen, berücksichtigt.

Geschäftsführung

Zur Kalkulation der Geschäftsführung wird ein Schlüssel von 1:100 Plätzen und das jeweils geltende Tarifrecht angesetzt.

Leitung

Die pädagogische Leitung ist entsprechend der Betriebserlaubnis und nach dem jeweils geltenden Tarifrecht anzusetzen.

Verwaltung

Zur Kalkulation der Verwaltung wird ein Schlüssel von 1:40 Plätzen und das jeweils geltende Tarifrecht angesetzt.

Personal für Hauswirtschaft, Technik und Fahrdienst

Zur Kalkulation des Personals für Hauswirtschaft, Technik und Fahrdienst wird ein Schlüssel von jeweils 1:18 Plätzen mit einer Eingruppierung nach dem jeweils geltenden Tarifrecht angesetzt. Eingruppierungsmerkmale sind vergleichbar mit Entgeltgruppe 3 Stufe 3 TVöD-VKA-Ost.

Personalnebenkosten

Aufwand für Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Supervision beträgt 1,3 % der Gesamtbruttopersonalkosten.

Die sonstigen Personalnebenkosten betragen 2,5 % der Personalkosten.

Darunter fallen insbesondere:

- Beiträge für Berufsgenossenschaft einschl. Konkursausfallgeld entsprechend der Formel aus dem Beitragsbescheid sowie Umlagen nach U1, U2 und der Insolvenzgeldumlage für das jeweilige Angebot
- Aufwand für Arbeitsmedizinischen Dienst nach Gemeindeunfallverhütungsvorschrift (GUV) gemäß der Vereinbarung und auf Nachweis
- Betriebsratskosten und Kosten für sonstige Arbeitnehmervertretungen gemäß BetrVG und MVG-EKD.
- Qualitätsmanagement, Personalbeschaffungskosten, Arbeitssicherheit, Brandschutz, Datenschutz, IT-Admin, Ersthelfer, Betriebliches Gesundheitsmanagement, Betriebliches Eingliederungsmanagement, Nachhaltigkeitsberichterstattung/ Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz ab 2025/ 2026, Wachstumschancengesetz, Hinweisgeberschutzgesetz, Energieeffizienzgesetz etc.)

Overheadkosten

Die Verwaltungsgemeinkosten betragen 8 % der Personalkosten.

5. Sachkosten

Sachkosten können entsprechend dem Kalkulationsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Anlage 5a) beantragt werden.

Die jeweils geltende Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen des Landkreis Ostprignitz-Ruppin gemäß § 39 Abs. 2 und 3 SGB VIII ist zu beachten.

Zuschüsse für Ferienfahrten können im stationären Bereich über die Richtlinie erstattet werden.

6. Betriebsnotwendige Investitionen

Eine Erhöhung der Vergütung für Investitionen kann nur berücksichtigt werden, wenn der Leistungsträger der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat. Bereits getroffene Investitionszusagen bleiben bestehen.

Zu den betriebsnotwendigen Investitionen zählen:

- Gebäude, Fahrzeuge, Ausstattung, Abschreibung

Förderung aus öffentlichen Mitteln und andere Erlöse sind anzurechnen.

Anlage 5a

Kalkulationsblatt: Entgelte - stationäre Angebote

		Kalkulationszeitraum	
		je Belegungstag €	Verbraucherpreisindex
II a	Lebensmittel	8,11 €	CC13-01
	Summe	8,11 €	
II b	Medizinischer Bedarf/ Gesundheit	0,27 €	CC13-06
	Körperpflege (inkl. Friseur)	0,87 €	CC13-121
	Summe	1,14 €	
II c	Bewirtschaftungskosten		
	1. Wasser, Abwasser, Müll	1,29 €	CC13-04410
	2. Strom, Brennstoffe	4,05 €	CC13-045
	3. Grundsteuer, Gartenpflege	0,44 €	CC13-04441
	4. Gebäudeversicherung	0,29 €	CC13-01252
Summe	6,07 €		
II d	Verbrauchsgüter Haushaltsführung	1,18 €	CC13-0561
II e	Fahrzeughaltung		
	1. Versicherung und Steuern	0,81 €	CC13-012451
	2. Kraft- und Schmierstoffe	1,46 €	CC13-0722
	3. Wartung, Reparatur	0,86 €	CC13-0723
Summe	4,31 €		
II e	Betreuungsaufwand		
	1. Kultureller Aufwand	1,44 €	CC13-0942
	2. Freizeit, Garten, Haustiere, Spiel- und Beschäftigungsmaterial	0,26 €	CC13-093
	3. Druckerzeugnisse, Schreib-, Zeichenwaren	0,89 €	CC13-095
	4. Fernseh- und Rundfunkgebühren	0,07 €	CC13-09423
	5. Therapiematerial (nur für therapeutische Einrichtungen/ 1,10 €)		CC13-093
Summe	2,66 €		
II f	Verwaltungsbedarf Einrichtung		
	25. Druck-, Schreib-, Zeichenwaren	0,54 €	CC13-095
	27. Telekommunikation, Brief, Porto	0,68 €	CC13-0830
	28. Reisekosten/ Pauschalreisen Inland (Reisekosten Mitarbeiter der Einrichtung)	0,47 €	CC13-09601
	29. Softwarelizenzen	0,65 €	CC13-09133
Summe	2,34 €		
	Summe Sachkosten	24,63 €	

Anlage 6

Entgelte - teilstationäre Angebote

Trägerspezifische Kosten sind jeweils alternativ zu verhandeln.

1. Öffnungstage/ Auslastungsquote

Der Entgeltberechnung wird ein Divisor zugrunde gelegt, der durch die einrichtungsbezogenen Öffnungstage, der Auslastungsquote sowie der Anzahl der Plätze ermittelt wird (Öffnungstage x Auslastungsquote in % x Anzahl der Plätze = Divisor).

Bei teilstationären Einrichtungen wird von 250 Öffnungstagen (365 - 105 Sa/So - 10 Feiertage) und einer 90%igen Auslastung ausgegangen. Abweichende Regelungen werden gesondert vereinbart.

2. Entgelt bei Abwesenheit

a) Voraussetzung für die Zahlung eines Entgeltes bei Abwesenheit ist, dass der jeweilige Platz tatsächlich freigehalten wird. Bei vorübergehender Abwesenheit wird für jeden vollen Abwesenheitstag der Tagessatz um 7,00 Euro (Basiswert aus 2019 für zukünftige Anpassungen) reduziert. Der Wert wird jährlich in der Verhandlungskommission entsprechend der Grundlage des Gesamtverbraucherpreisindex angepasst und über die Anlage 7 bekanntgegeben.

b) Ein Entgelt bei Abwesenheit wird gezahlt bei Urlaub und Ferien bis zu 20 aufeinanderfolgenden Werktagen, bei Krankheit, Krankenhausaufenthalt und Rehabilitationsmaßnahmen für bis zu 30 Werktage.

Bei unerlaubtem Entfernen des jungen Menschen wird der Platz für fünf Werktage freigehalten. Sind die fünf Werktage überschritten, entscheidet der Leistungsträger nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Leistung aufrechterhalten wird und teilt diese Entscheidung dem Leistungserbringer schriftlich mit.

c) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, unverzüglich dem zuständigen Leistungsträger Beginn, Grund und voraussichtliche Dauer der Abwesenheit mitzuteilen.

d) Darüber hinaus kann für die in den Punkten a) – c) genannten Bestimmungen im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung getroffen werden.

3. Personal

Die in der Betriebserlaubnis aufgeführten Stellenanteile sind als Mindeststandard bindend. Das Personal setzt sich aus Leitung, den pädagogischen Fachkräften und dem möglichen sonstigen Personal zusammen.

4. Personalkosten

Pädagogisches Personal

Die Kalkulation der Personalkosten durch den Leistungserbringer erfolgt prospektiv. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- Die Personalkosten sind nach dem jeweils geltenden Tarifrecht, den jeweils geltenden Arbeitsvertragsrichtlinien oder deren betriebsüblicher Anwendung bei funktionsgerechter Eingruppierung zu kalkulieren. Dabei ist das Besserstellungsverbot zu beachten. Grundlage für die Bemessung bilden die jeweils geltenden Personalschlüssel bzw. Personalorientierungswerte. Für die Anerkennung sonstiger Entgeltbestandteile und Kosten einer zusätzlichen Altersversorgung ist der jeweils gültige Tarifvertrag oder das jeweils gültige Regelwerk der Einrichtung zu benennen.
- Wenn die kalkulierten Personalkosten (inkl. sonstiger Entgeltbestandteile) insgesamt die Summe der rechnerischen Personalkostenpauschalen für die jeweiligen Stellen – unter Berücksichtigung der aufgabenbezogenen Eingruppierungen in die Entwicklungsstufe 3 TVöD-SuE – übersteigt, sind geeignete Nachweise (entsprechend dem Datenschutz in anonymisierter Funktion, Qualifikation, Betriebszugehörigkeit/Berufserfahrung, beschäftigt seit, Stellenanteil) für die in der jeweiligen Betriebserlaubnis angeführten Stellen innerhalb eines Jahres zu erbringen. Des Weiteren werden der Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen und andere gesetzliche Abgaben, die mit der Beschäftigung in Verbindung stehen, berücksichtigt.

Geschäftsführung

Zur Kalkulation der Geschäftsführung wird ein Schlüssel von 1:100 Plätzen und das jeweils geltende Tarifrecht angesetzt.

Leitung

Die pädagogische Leitung ist entsprechend der Betriebserlaubnis und nach dem jeweils geltenden Tarifrecht anzusetzen.

Verwaltung

Zur Kalkulation der Verwaltung wird ein Schlüssel von 1:40 Plätzen und das jeweils geltende Tarifrecht angesetzt.

Personal für Hauswirtschaft, Technik und Fahrdienst

Zur Kalkulation des Personals für Hauswirtschaft, Technik und Fahrdienst wird ein Schlüssel von 1:18 Plätzen mit einer Eingruppierung nach dem jeweils geltenden Tarifrecht angesetzt. Eingruppierungsmerkmale sind vergleichbar mit Entgeltgruppe 3 Stufe 3 TVöD-VKA-Ost.

Personalnebenkosten

Aufwand für Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Supervision beträgt 1,3 % der Gesamtbruttopersonalkosten.

Die sonstigen Personalnebenkosten betragen 2,5 % der Personalkosten.

Darunter fallen insbesondere:

- Beiträge für Berufsgenossenschaft einschl. Konkursausfallgeld entsprechend der Formel aus dem Beitragsbescheid sowie Umlagen nach U1, U2 und der Insolvenzgeldumlage für das jeweilige Angebot
- Aufwand für Arbeitsmedizinischen Dienst nach Gemeindeunfallverhütungsvorschrift (GUV) gemäß der Vereinbarung und auf Nachweis
- Betriebsratskosten und Kosten für sonstige Arbeitnehmervertretungen gemäß BetrVG und MVG-EKD.
- Qualitätsmanagement, Personalbeschaffungskosten, Arbeitssicherheit, Brandschutz, Datenschutz, IT-Admin, Ersthelfer, Betriebliches Gesundheitsmanagement, Betriebliches Eingliederungsmanagement, Nachhaltigkeitsberichterstattung/ Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz ab 2025/2026, Wachstumschancengesetz, Hinweisgeberschutzgesetz, Energieeffizienzgesetz etc.)

Overheadkosten

Die Verwaltungsgemeinkosten betragen 8 % der Personalkosten.

5. Sachkosten

Sachkosten können entsprechend dem Kalkulationsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Anlage 6a) beantragt werden.

6. Betriebsnotwendige Investitionen

Eine Erhöhung der Vergütung für Investitionen kann nur berücksichtigt werden, wenn der Leistungsträger der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat. Bereits getroffene Investitionszusagen bleiben bestehen.

Zu den betriebsnotwendigen Investitionen zählen:

- Gebäude, Fahrzeuge, Ausstattung, Abschreibung

Förderung aus öffentlichen Mitteln und andere Erlöse sind anzurechnen.

Anlage 6a

Kalkulationsblatt: Entgelte - teilstationäre Angebote

		Kalkulationszeitraum	
		je Belegungstag €	Verbraucherpreisindex
II a	Lebensmittel	5,68 €	CC13-01
	Summe	5,68 €	
II b	Medizinischer Bedarf/ Gesundheit	0,20 €	CC13-06
	Körperpflege	0,64 €	CC13-121
	Summe	0,84 €	
II c	Bewirtschaftungskosten		
	1. Wasser, Abwasser, Müll	1,29 €	CC13-04410
	2. Strom, Brennstoffe	4,05 €	CC13-045
	3. Grundsteuer, Gartenpflege	0,44 €	CC13-04441
	4. Gebäudeversicherung	0,29 €	CC13-01252
Summe	6,07 €		
II d	Verbrauchsgüter Haushaltführung	1,18 €	CC13-0561
II e	Fahrzeughaltung		
	1. Versicherung und Steuern	0,81 €	CC13-012451
	2. Kraft- und Schmierstoffe	1,46 €	CC13-0722
	3. Wartung, Reparatur	0,86 €	CC13-0723
Summe	4,31 €		
II e	Betreuungsaufwand		
	1. Kultureller Aufwand	1,01 €	CC13-0942
	2. Freizeit, Garten, Haustiere, Spiel- und Beschäftigungsmaterial	0,18 €	CC13-093
	3. Druckerzeugnisse, Schreib-, Zeichenwaren	0,62 €	CC13-095
	4. Fernseh- und Rundfunkgebühren	0,04 €	CC13-09423
	5. Therapiematerial (nur für therapeutische Einrichtungen/ 1,10 €)		CC13-093
	6. Ferienfahrten	1,20 €	keine dynamische Anpassung
Summe	3,05 €		
II f	Verwaltungsbedarf Einrichtung		
	25. Druck-, Schreib-, Zeichenwaren	0,54 €	CC13-095
	27. Telekommunikation, Brief, Porto	0,68 €	CC13-0830
	28. Reisekosten/ Pauschalreisen Inland (Reisekosten Mitarbeiter)	0,47 €	CC13-09601
	29. Softwarelizenzen	0,65 €	CC13-09133
Summe	2,34 €		
Summe Sachkosten		22,29 €	

Anlage 7

Verhandlungskommission

Die Verhandlungskommission hat am 00.00.0000 folgende Fortschreibung der Sachkosten für teilstationäre und stationäre Angebote beschlossen:

alter Wert

neuer Wert

Sachkosten:
(Einzelaufstellung – siehe Anlage)

Freihaltgeld/Abwesenheitsgeld:

Die Verhandlungskommission

Anlage 8

Beitrittserklärung

zur Rahmenvereinbarung für Leistungen, Qualitätsentwicklung und Entgelte in der Jugendhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Leistungserbringer (Name, Anschrift und Kontaktdaten):

Der Leistungserbringer tritt der o.g. Rahmenvereinbarung ab dem.....bei.

Ort, Datum Unterschrift Leistungserbringer